

Bezirksregierung Arnsberg



Genehmigungsbescheid

- 900-9097526-0100/AAG-0001 -

(Ifd.-Nr. ISA G 0055/22)

vom 05.07.2023

für die Firma
SecAnim GmbH,
Brunnenstraße 138,
44536 Lünen,

zur wesentlichen Änderung der **Tierkörperbeseitigungsanlage Lünen**
(Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen) durch die Errichtung und den Betrieb einer Fleischbreitrocknung, einer erdgasbefeuelerten Dampfkesselanlage, einer Abwasserbehandlungsanlage und weitere Maßnahmen am Standort
Brunnenstraße 138, 44536 Lünen, Gemarkungen Lippolthausen / Flur 3
/ Flurstück 138 und Waltrop / Flur 10 / Flurstück 310.



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG**

**Genehmigungsbescheid
- 900-9097526-0100/AAG-0001 -
(Ifd.-Nr. ISA G 0055/22)
vom 05.07.2023**

I. Entscheidung

Auf Antrag der

**Firma
SecAnim GmbH,
Brunnenstraße 138,
44536 Lünen,**

vom 04.11.2022, eingegangen am 07.11.2022, zuletzt ergänzt bzw. geändert am 30.06.2023, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

zur wesentlichen Änderung der Tierkörperbeseitigungsanlage Lünen (Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen) durch die Errichtung und den Betrieb einer Fleischbreitrocknung, einer erdgasbefeuerten Dampfkesselanlage, einer Abwasserbehandlungsanlage und weiterer Maßnahmen am Standort Brunnenstraße 138, 44536 Lünen, Gemarkungen Lippolthausen / Flur 3 / Flurstück 138 und Waltrop / Flur 10 / Flurstück 310, **erteilt**.

II. Inhaltsverzeichnis

I.	Entscheidung	2
II.	Inhaltsverzeichnis.....	3
III.	Genehmigungsumfang	4
	Gliederung in Betriebseinheiten	6
	Genehmigungsrechtliche Einstufung und Kapazität	9
	Anlageneinstufung gemäß AwSV	9
	Annahmekatalog	10
	Betriebszeiten	10
	Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen	11
IV.	Antragsunterlagen.....	16
V.	Nebenbestimmungen	22
	1. Allgemeine Nebenbestimmungen	22
	2. Nebenbestimmungen zum Baurecht und Brandschutz	26
	3. Nebenbestimmungen zu wassergefährdenden Stoffen	28
	4. Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft.....	28
	5. Nebenbestimmungen zur Zulassung nach Artikel 24 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.....	42
	6. Nebenbestimmungen zur Kreislaufwirtschaft und zum Anlagenbetrieb	45
	7. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz.....	48
	8. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz.....	64
	9. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz und zu Altlasten.....	66
	10. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nrn. 1, 3b, 3c der 9.BImSchV.....	68
	11. Nebenbestimmungen zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz.....	71
VI.	Weitere Hinweise	72
VII.	Begründung.....	73
VIII.	Kostenentscheidung.....	87

IX. Rechtsgrundlagen.....	90
X. Rechtsbehelsbelehrung.....	95

III. Genehmigungsumfang

Wesentliche Änderung der Tierkörperbeseitigungsanlage Lünen (TBA Lünen / Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen) durch die Errichtung und den Betrieb eines Fleischbreitrockners, einer erdgasbefeuelten Dampfkesselanlage, einer Abwasserbehandlungsanlage und weiterer Maßnahmen am Standort Brunnenstraße 138 in 44536 Lünen im nachfolgend näher beschriebenen Umfang:

1. Errichtung und Betrieb einer Trocknungslinie inkl. Eindampfanlage und Mehlanlage als Alternative zur Beseitigung von Fleischbrei in der benachbarten Abfallverbrennungsanlage (Wirbelbettfeuerungsanlage / Wbf-Anlage) mit folgendem Umfang:
 - a) Maschinerie innerhalb der Produktionshalle (bestehendes Gebäude):
 - Installation des 4. Sterilisators (baugleich zu den bereits vorhandenen Sterilisatoren)
 - Umbau der Flottweg-Dekanter-Zentrifugen (Zweiphasenmaschinen) zu Trikanter-Zentrifugen (Dreiphasenmaschinen)
 - Bau einer Eindampfanlage (zweistufig, inkl. Trockenkühler)
 - Bau von zwei Scheibentrocknern mit einer Wärmeaustauschfläche von je 440 m² (405 m² Rotorscheiben + 35 m² Mantel)
 - Bau von zwei luftgekühlten Kondensatoren, jeweils zugehörig zu den Scheibentrocknern
 - Bau einer Vermahlungseinheit (bestehend aus Tiermehlkühler, Kontrollsiebung, Multicracker zur Vermahlung des Tiermehls, inkl. Förderaggregate)
 - b) Mehilverladung und -lagerung:
 - Bau einer Verladehalle mit den Maßen 22,7 m x 7,7 m x 11,67 m (LxBxH)
 - Bau einer Verladeschnecke, um das Tiermehl in Mulden- oder Silofahrzeuge einzubringen

- Bau eines Tiermehlsilos mit einer Lagerkapazität von 200 m³
- c) Fettverladung:
- Bau einer ca. 200 m langen Direktleitung für Tierfett (DN 65 / PN 16) über vorhandene Rohrbrücken von der Fettverlade- und -transferpumpe zum Rohstoffannahmetank „Tierfett“ der benachbarten Anlage zur Herstellung von Biodiesel
 - Integration der ansonsten unveränderten Bestandsverladung für die Verladung auf Silowagen (für externen Warenverkehr außerhalb des Lippewerks) in die neue Halle der Mehlverladung
2. Errichtung und Betrieb einer mit Erdgas betriebenen und den Anforderungen der 44. BImSchV unterliegenden Dampfkesselanlage (Feuerungswärmeleistung: 9,6 MW) zur unabhängigen Dampfversorgung mit einer stündlichen Dampfleistung an Sattdampf von 14.000 kg/h bei max. 13 bar Betriebsdruck und integriertem Economiser innerhalb eines neu zu errichtenden Dampfkesselhauses (16 m x 16 m x 9,36 m (LxBxH)) mit neuem Abgaskamin (Emissionsquelle Q2 / h= 18,5 m / Ø 75 cm / A= 4.418 cm² / V= 9.700 Nm³/h)
 3. Errichtung und Betrieb einer weiteren ca. 350 m langen Dampf-Direktleitung (DN 200 / PN 25) über vorhandene Rohrbrücken von der Wbf-Anlage zur TBA
 4. Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, in der das Abwasser auf Brauchwasserqualität aufbereitet wird, bestehend aus nachfolgenden Einheiten:
Trommelsiebe (1 mm Spaltweite), Flotation, Wochenausgleichsbehälter (1.300 m³ / Ø 13 m), Belebungsbecken (5.800 m³ / Ø 33 m), Ultrafiltration, Schlammbehandlung, Betriebsgebäude mit Gebläsestation, Schaltraum und Labor mit 20,33 m x 13,33 m x 7,85 m (LxBxH) sowie Transformatorraum
 5. Optimierung des vorhandenen Biofilters durch die Nachrüstung einer automatischen Befeuchtungs-/Beregnungsanlage sowie des vorgeschalteten Wäschers/Luftbefeuchters durch den Einbau einer Säuredosierung mit Mess- und Automatisierungstechnik

6. Errichtung und Betrieb eines 2-stufigen chemischen Gegenstromwäschers zur Vorreinigung der stark geruchsbeladenen Prozessabluft vor Einleitung in Wäscher/Luftbefeuchter und anschließendem Biofilter
7. Errichtung und Betrieb einer aufgeständerten Niederspannungshauptverteilung (NSHV) zur Installation der Schaltanlagen im Außenbereich der Produktionsanlage oberhalb der Sektionaltore (nördliche Fassade; 7,2 m x 6,0 m x 3,3 m (LxBxH))

Gliederung in Betriebseinheiten

Nach Abschluss aller Änderungen umfasst die Tierkörperbeseitigungsanlage insgesamt folgende Betriebseinheiten (BE) und wesentlichen Einrichtungen:

BE I – Rohwarenannahme

- Wesentliche Bestandteile:
 - Rohwarenmulden
 - Brecheranlage
 - Pumpen
 - Abwassertank
 - Siebschnecke
 - Fahrzeugwaage
 - Rohrleitungen

BE II – Sterilisation

- Wesentliche Bestandteile:
 - Sterilisatoren
 - Fleischbreibehälter
 - Desintegratoren
 - Pumpen
 - luftgekühlter Kondensator (=LuKo)
 - Rohrleitungen

BE III – Trocknung

- Wesentliche Bestandteile:
 - Mischer
 - Scheibentrockner

- Luftgekühlte Kondensatoren
- Schnecken
- Rohrleitungen
- Pumpen

BE IV – Mehlanlage

- Wesentliche Bestandteile:
 - Förderschnecken
 - Elevatoren
 - Produktkühler inkl. Feinkornabscheidung
 - Sieb
 - Vorlagebehälter
 - Mühle/Multicracker
 - Rohrkettenförderer
 - Lagersilo
 - Verladegarnitur
 - Fahrzeugwaage

BE V – Fettreinigung

- Wesentliche Bestandteile:
 - Zwischenlagerbehältern
 - Pumpen
 - Rohrleitungen
 - De-/Trikanter
 - Separator
 - Lagertanks
 - Verladegarnitur
 - Rohrleitung zur benachbarten Anlage zur Herstellung von Biodiesel

BE VI – Abluftreinigung

- Wesentliche Bestandteile:
 - Rohrleitungen
 - Befeuchter
 - Ventilatoren
 - Biofilter

- chem. Wäscher (zweistufig)
- Pumpen

BE VII – Abwasserbehandlungsanlage

- Wesentliche Bestandteile:
 - Fettabscheider
 - Druckentspannungsflotation
 - Wochenausgleichsbehälter
 - Belebungsbecken
 - Gebläse
 - Ultrafiltration
 - Sieb
 - Schlammdekanter
 - Rohrleitungen
 - Pumpen
 - Betriebsgebäude mit Labor zur Betriebsanalytik

BE VIII – Eindampfanlage

- Wesentliche Bestandteile:
 - Pumpen
 - Rohrleitungen
 - zweistufige Eindampfung (Wärmeaustauscher)
 - Vorlagebehälter
 - Vakuumpumpen
 - Pumpen
 - Trockenkühler

BE IX – Dampfkesselanlage

- Wesentliche Bestandteile:
 - Dampfkessel
 - Economizer
 - Brenner
 - Rauchgaszüge
 - Schornstein
 - Wasseraufbereitung

- Abschlammkühler
- Speisewasserbehälter
- Kondensatbehälter
- Pumpen
- Rohrleitungen

Genehmigungsrechtliche Einstufung und Kapazität

Die geänderte Anlage ist insgesamt nachfolgend genannten Nummern des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit folgenden **maximalen** Leistungen (Lager-, Behandlungs- und Durchsatzmengen) zuzuordnen:

Gesamtbetrieb: 30 t/h, 720 t/d, 190.000 t/a

Hauptanlage (Tierkörperbeseitigungsanlage):

- Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen:

7.12.1.1: 30 t/h, 720 t/d, 190.000 t/a

Davon Weiterverarbeitung im Fleischbreitrockner:

17,5 t/h, 420 t/d, 110.000 t/a

Nebenanlage (Rohwarenlager/-mulden):

- Anlage zur Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Abfällen tierischer Herkunft zum Einsatz in Anlagen nach Nummer 7.12.1:

7.12.2: (4 Mulden a 80 m³) = 320 m³

Anlageneinstufung gemäß AwSV

Im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ergeben sich bei der geänderten Anlage folgende AwSV-Anlagen (von der Änderung betroffene bzw. neue Anlagen sind *kursiv* gedruckt):

Nr.	Anlagenbezeichnung	Volumen/Menge	WGK ¹⁾	GS ²⁾
1	Fass- und Gebindelager I	2,2 m ³	2	A
2	Fass- und Gebindelager II	1,7 m ³	2	A
3	Gefahrstoffschränk	0,335 m ³ + 0,2 t	1	A
4	Häutesalzlager	8 t	1	A
5	Desinfektionsanlage	0,2 m ³	1	A
6	Rohwarenannahme	0,04 m ³	1	A
7	<i>Sterilisation, Entfettung, Trocknung, Vermahlung, Eindampfanlage, Dampfkessel</i>	510,06 m ³	1	B
8	Abluftreinigung	3 m ³	1	A
9	Fleischbreilager	1.200 m ³	1	C
10	Fettlager	170 m ³	-	-
11	Waschplatz	0,2 m ³	1	A
12	<i>Abwasserreinigung</i>	1,38 m ³	1	A
13	Transformatoren Bestand	2 x 1.3 m ³ = 2,6 m ³	1	A

¹⁾ Maßgebliche Wassergefährdungsklasse gemäß § 3 AwSV

²⁾ Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV

Annahmekatalog

In der Anlage darf Material bis zur Kategorie 1 nach der Verordnung 1069/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates als sogenannte „Rohware“ eingesetzt werden.

Hinweis:

Da der Input der Anlage der Verordnung 1069/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates unterliegt und nicht dem Geltungsbereich des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) wurde in den Antragunterlagen ein Verzicht auf die in den bisherigen Genehmigungsbescheiden enthaltenen Abfallannahmekataloge erklärt.

Betriebszeiten

Die Betriebszeit der Anlage (einschließlich LKW-Verkehr) ist montags von 06:00 Uhr bis samstags um 22:00 Uhr.

In Ausnahmefällen (z. B. im Tierseuchenfall oder im Falle anderer behördlicher Anordnungen) wird die Anlage auch sonn- oder feiertags sowie erforderlichenfalls auch in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr betrieben.

Die Betriebszeit der zur Anlage gehörigen Abwasserbehandlungsanlage beträgt 24 Stunden pro Tag an sieben Tagen die Woche.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein:

Entscheidung nach Landesbauordnung NRW 2018 (BauO NRW 2018):

Entscheidung über die Erteilung der **Baugenehmigung** für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden im Sinne von § 65 der Landesbauordnung NRW 2018 (BauO NRW 2018)

Indirekteinleitergenehmigung nach § 59 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Einleitung dient der Entsorgung von Abschlammwasser aus der Dampfkesselanlage (Anhang 31 der AbwV: Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung) und von Brüdenkondensaten aus der Verarbeitung, Spül- und Reinigungswässer aus der Fahrzeugwäsche, Abwässer aus der Abluftreinigung (Anhang 20 der AbwV: Verarbeitung tierischer Nebenprodukte) sowie Produktionsabwasser aus der benachbarten Biodieselanlage.

Dauer der Genehmigung

Die Indirekteinleitergenehmigung ist bis zum **04.07.2043** befristet.

Betriebsbezogene Angaben zur Einleitung:

Lage des Betriebes

44536 Lünen, Brunnenstraße 138,

Gemarkung Lippolthausen, Flur 3, Flurstück 138 und Waltrop, Flur 10, Flurstück 310

Abwasseranfallstellen

- Rohwarennahme (Spül- und Reinigungsabwasser (reine Seite))

- Verarbeitung (Prozesswasser) der Tierkörperbeseitigungsanlage (TBA)
- Abschlammung aus dem Dampfkessel
- Abschlammung aus der Abluftbehandlung
- Produktionsabwasser aus der benachbarten Biodieselanlage

Abwasserbehandlung

Auf dem Betriebsgelände befindet sich eine Abwasserbehandlungsanlage für die Abwässer aus den v. g. Abwasseranfallstellen.

Bei der Abwasserbehandlungsanlage handelt es sich um eine Kläranlage mit Flotationsanlage, Siebanlage, Belebungsbecken Ultrafiltration und Schlammbehandlung.

Die Spül- und Reinigungsabwässer „reine Seite“ werden zur Vorklärung einer Flotationsanlage zugeführt. Anfallende Schlämme werden zurück in die Produktion gepumpt. Das vorbehandelte Abwasser wird zusammen mit den weiteren Abwässern über einen Wochenausgleichsbehälter dem Belebungsbecken zugeführt. Der hierbei anfallende (Überschuss-)Klärschlamm wird einer Entwässerung zugeführt und danach zurück in den Produktionsprozess der TBA gepumpt.

Das geklärte Abwasser wird anschließend über eine Siebanlage der Ultrafiltrationsanlage zur weiteren Aufbereitung zugeführt. Filterrückspülwässer werden zurück in das Belebungsbecken gepumpt.

Das so gereinigte Abwasser wird vorrangig dem Brauchwasserpuffer und damit dem Brauchwassernetz zugeführt. Brauchwasserüberschüsse werden in den Mischwasserkanal des Lippewerkes eingeleitet.

Lage der Abwasserbehandlungsanlage

ETRS89/UTM-Koordinaten:

East Zone 32: 393555

North: 5719915

Lage der Probenahmestelle / pH-Endkontrolle

Die Probenahmestelle befindet sich bei den Koordinaten:

ETRS89/UTM-Koordinaten:

East Zone 32: 393555

North: 5719915

Die Probenahmestelle hat die Einleiterkataster-Messstellennummer (ELKA-Messstellennummer) 22221587

Lage der Einleitungsstelle

Die Einleitungsstelle in den Mischwasserkanal des Lippewerkes hat die Koordinaten: ETRS89/UTM-Koordinaten:

East Zone 32: 393461

North: 5719876

Die Einleitung erfolgt über den Schacht 370 in die MW-Kanalisation des REMONDIS Lippewerkes. Das Abwasser wird danach über die betriebseigene Druckrohrleitung dem Abwasserkanal Emscher zugeführt. Von dort wird das Abwasser zur Kläranlage Bottrop geleitet.

Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit des Abwassers:

Abwasserverordnungsanhänge

Der Abwasserstrom Abschlammung aus dem Dampfkessel fällt unter den Anwendungsbereich 3 des Anhangs 31 (Dampferzeugung) der Abwasserverordnung. Da es sich hier um einen Abwasservolumenstrom von lediglich 4,26 % handelt, wird dieser Teilstrom nicht separat betrachtet und dem Abwassergesamtstrom nach Anhang 20 zugeordnet.

Die Abwasserströme Prozesswasser, Abwasser aus dem Biofilter, sowie das Reinigungswasser fallen unter den Anhang 20 (Verarbeitung tierischer Nebenprodukte) der Abwasserverordnung

Maximale Einleitungswassermenge

Die maximale Einleitungsmenge aus der Abwasserbehandlungsanlage wird antragsgemäß wie folgt festgesetzt:

- 5,3 l/s
- 9,6 m³/0,5 h
- 460 m³/d

- 121.000 m³/a

Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) für die Abwasserbehandlungsanlage

Betriebsbezogene Angaben zur Anlage:

Lage des Betriebes

44536 Lünen, Brunnenstraße 138,

Gemarkung Lippholthausen, Flur 3, Flurstück 138 und Waltrop, Flur 10, Flurstück 310

Lage der Abwasserbehandlungsanlage

Die Abwasserbehandlungsanlage hat folgende Koordinaten

ETRS89/UTM-Koordinaten:

East Zone 32: 393555

North: 5719915

Abwasseranfallstellen

- Rohwarennahme (Spül- und Reinigungsabwasser (reine Seite))
- Verarbeitung (Prozesswasser) der Tierkörperbeseitigungsanlage (TBA)
- Abschlammung aus dem Dampfkessel
- Abschlammung aus der Abluftbehandlung
- Produktionsabwasser aus der benachbarten Biodieselanlage

Bestandteile der Abwasserbehandlungsanlage

- Zulaufpumpwerk
- Trommelsieb (1,0 mm Spaltweite)
- Flotation
- Wochenausgleichsbehälter (1.300 m³)
- Belebungsbecken (5.800 m³)
- Ultrafiltration
- Schlammbehandlung
- Zitronensäure-Vorlagebehälter
- Natronlaugedosierbehälter

- Natriumhypochlorid-Vorlagebehälter
- Entschäumer-Vorlagebehälter
- Flockungshilfsmittel-Ansetzstation
- Erforderliche Nebeneinrichtungen wie z. B. Rohrleitungen, Pumpen, Steuerungs- und Überwachungseinrichtungen.

Sämtliche Chemikalienbehälter werden über separaten Auffangwannen aufgestellt.

Kapazität der Abwasserbehandlungsanlage

Die Kapazität der Abwasserbehandlungsanlage beträgt:

- 14,00 m³/h
- 332,00 m³/d

Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Dampfkesselanlage

Die **Dampfkesselanlage** besteht im Wesentlichen aus nachfolgenden Anlagenteilen:

Anlagedaten der Dampfkesselanlage:

Hersteller:	Viessmann Industriekessel Mittenwalde GmbH
Herstell-Nr.:	unbekannt
Herstelljahr:	unbekannt
Bauart:	Einflammrohr-Großwasserraumkessel
Maximal zulässiger Druck:	13 bar
Maximale zul. Temperatur:	195°C
Wasserinhalt:	19980 Liter bis NW, 24890 Liter voll
Medium:	Dampf oder Heißwasser
Art der Beheizung:	Erdgasfeuerung/Abgaswärmetauscher
Zul. Feuerungswärmeleistung:	9600 kW
Art der Aufstellung:	feststehend
Beaufsichtigung:	ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 72 Stunden

Zulassung nach Art. 24 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)

Die Zulassung nach Artikel 24 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 wird in Verbindung mit dem Anhang IV, Kapitel I Abschnitt 1 bis 3, Kapitel II Abschnitt 1 bis 3 und Kapitel III Buchstabe A, sowie dem Anhang VIII Kapitel V der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 erteilt.

Durch die Zulassung wird die bestehende Zulassung als Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 um die Herstellung von Fleisch- und Knochenmehl erweitert. Die Zulassungsnummer lautet weiterhin: **DE 05 978 0003 06**

Hinweis: Auf die Bedingung unter Nebenbestimmung 5.1 wird verwiesen!

Im Übrigen ergeht dieser Bescheid unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

IV. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten als Anlage gekennzeichneten Antragsunterlagen zugrunde:

Hinweis:

Vorblätter ohne weitere relevante Erläuterungen bzw. ohne weiteren relevanten Text sind bei den Blattzahlen nicht berücksichtigt.

Anlage Nr.	Anlage Beschreibung	Blatt
	Antragsordner 1	
1	Antragsschreiben vom 07.11.2022	1
2	Deckblatt mit Formular Inhaltsverzeichnis, Inhalts-, Abbildungs-, Tabellen- und Abkürzungsverzeichnis	13
3	Antragsformular (Formular 1) vom 04.11.2022	6
4	Kurzbeschreibung	10
5	Amtliche Basiskarte NRW mit Angabe der Hauptwindrichtung	1

6	Werkslageplan	1
7	Amtlicher Lageplan 1:250 (Vorabzug)	1
8	Flächennutzungsplan	1
	Bauvorlagen	
9	Hinweis zur Statik zum Bauantrag	1
10	Bauantragformular	2
11	Amtlicher Lageplan 1:250	1
12	Lageplan 1:2.000	1
13	Baulastenverzeichnis mit amtlichen Bauantrag zum Baulastantrag	5
14	Baubeschreibung	11
15	Betriebsbeschreibung zum Bauantrag inkl. Schallschutz	4
16	Verfahrensbeschreibung zum Bauantrag	1
17	Berechnung des umbauten Raums	1
18	Berechnung der bebauten Fläche	3
19	Rohbau- und Herstellungskosten	4
20	Abstandsflächenberechnung	1
21	Brandschutzkonzept (FRANKE - Beratende Ingenieure für Brandschutz PartG mbB / Projektnummer: 21 9 204) vom 13.12.2022 inkl. Austauschseiten vom 16.03.2023 und Anlagen	45
22	Statistischer Erhebungsbogen zum Bauantrag	3
23	<p>Bauzeichnungen (Teil 1):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitungsplan 1:200 (Erweiterung Bestandslinie) • Schnitt B-B (Erweiterung Bestandslinie) • Belebungsbecken • Grundriss / Ansichten / Schnitte - Kläranlagengebäude mit Trafohäuschen, Wanne für Ultrafiltration und Wochenausgleichsbehälter • Entwässerungsplan 1:500 (Erweiterung Bestandslinie) • Ansichten / Grundriss und Schnitte – Neubau Kesselhaus • Leitungsplan 1:100 (Erweiterung Bestandslinie) • Leitungsplan 1:200 	11
	Antragsordner 2	
24	<p>Bauzeichnungen (Teil 2):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lageplan 1:500 (Erweiterung Bestandslinie) • AwSV-Lageplan • Abstandflächenplan • Leitungsplan 1:100 • Grundriss und Schnitt – Erweiterung Bestandslinie • Neubau Verladung • Prinzipskizze Aufgeständerter NSHV-Raum • Oberflächenentwässerungsplan 	9

	<ul style="list-style-type: none"> • Wochenausgleichbehälter 	
25	<p>Anlagen- und Betriebsbeschreibung u. a. mit Angaben zu</p> <ul style="list-style-type: none"> • Produktionsverfahren und technischen Einrichtungen, • Sach- und Fachthemen, • Stellungnahme zur Anwendung des Kreislaufwirtschaftsrechts, • Auswirkungen der Änderungsmaßnahme inkl. geeigneter Maßnahmen, • Apparateliste und • Rohrspezifikation Dampfleitung / Fettleitung 	47
26	Abluftfließbild	1
27	Abluftplan	1
28	Fließbild Rohwarenannahme	1
29	Auszug Kanalisationsplan Werksgelände	3
30	Fließbild (Produktionsprozess) Bestandsanlage erweitert um Antragsgegenstand	1
31	R & I-Fließbild Kläranlage	1
32	Leistungsplan 1:200 (als Maschinenaufstellungsplan)	1
33	Geräuschimmissionsprognose von Müller-BBM (Bericht Nr. M162492/01) vom 13.12.2021	85
34	Geräuschimmissionsprognose von Müller-BBM (Bericht Nr. M161987/01) vom 19.10.2022	43
35	Abluftkonzept der Liutec Ing.-GmbH vom 11.05.2022	16
36	Bericht „Durchführung von Emissionsmessungen Kläranlage Refood GmbH & Co. KG, Genthin“ der Braunschweiger Umwelt-Biotechnologie GmbH (BUB / Bericht-Nr.: 22081/1-220831-1) vom 31.08.2022	53
37	Bericht Müller-BBM zur SecAnim GmbH über die „Durchführung von internen Geruchsemissionsmessungen am Standort REMONDIS Lippewerk - Hallenluft Warenannahme - (Bericht Nr. M161987/03) vom 01.09.2022	22
38	Bericht Müller-BBM zur SecAnim GmbH „Änderung der Schlachtabfallverwertungs- und Tierkörperbeseitigungsanlage der SecAnim GmbH am Standort REMONDIS Lippewerk - Ermittlung der erforderlichen Schornsteinhöhe für die geplante Dampfkesselanlage“ (Bericht Nr. M162860/01) vom 25.07.2022	26
	Antragsordner 3	
39	Formulare 2 bis 8.5 mit Hinweisen und Bemerkungen	108
40	Aussagen zur IED-Anlagen (BVT-Schlussfolgerungen / AZB)	5
41	Bericht Müller-BBM „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG - Änderung der Schlachtabfallverwertungs- und	57

	Tierkörperbeseitigungsanlage der SecAnim GmbH am Standort REMONDIS Lippewerk (Bericht Nr. M162860/03) vom 21.10.2022	
42	Bericht Müller-BBM „Änderung der Schlachtabfallverwertungs- und Tierkörperbeseitigungsanlage am Standort REMONDIS Lippewerk - FFH-Screening bezüglich der vorhabenbedingten Stickstoff- und Säureeinträge in Natura 2000-Gebiete durch die Emissionen der geplanten Dampfkesselanlage (Bericht Nr. M162860/02) vom 25.07.2022	33
43	Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll – mit 3 Anlagen	5
44	Angaben zum Störfall-Recht	1
45	Berechnungshilfe zur Bestimmung von Betriebsbereichen gem. § 3 Abs. 5a BImSchG	21
46	Formular „Antrag auf Genehmigung / Änderung einer Indirekt-einleitung gemäß § 59 WHG1 (i. V. mit § 57 LWG)“	5
47	<p>Erläuterungsbericht zum Wasserrechtlichen Antrag nach §§ 59.1 WHG und 57.2 LWG zur Errichtung und Betrieb einer Kläranlage mit Brauchwassererzeugung auf dem Lippewerk in Lünen (Entwurfsverfasser itp Ingenieur GmbH) aufgestellt am 21.10.2022 inkl. genannter Anlagen</p> <p>Anlagen Teil 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Topographische Karte C4310 Münster, M: 1:100.000 • Topographische Karte L4310 Lünen, M: 1:50.000 • Topographische Karte 4310 Datteln, M: 1:250.000 • Fließbild, Bestandsanlage erweitert um Antragsgegenstand • Kanalbestandsplan – Werkgelände • R & I Fließbild Kläranlage • Lageplan M: 1:500 • Leitungsplan M: 1:200 • Oberflächenentwässerungsplan M: 1:500 • Kampfmittelbeseitigungsplan M: 1:500 • Abstandsflächenplan M: 1:500 • Leitungsplan M: 1:100 • Entwässerungsplan M: 1:500 • Leitungsplan M: 1:100 • Grundriss M: 1:100 - Kläranlagengebäude mit Trafohäuschen, Wanne für Ultrafiltration und Wochenausgleichsbehälter • Schnitte M: 1:100 - Kläranlagengebäude mit Trafohäuschen, Wanne für Ultrafiltration und Wochenausgleichsbehälter 	56

	<ul style="list-style-type: none"> • Ansichten M: 1:100 - Kläranlagengebäude mit Trafohäuschen, Wanne für Ultrafiltration und Wochenausgleichsbehälter • Details M: 1:100 - Belebungsbecken • Details M: 1:100 – Wochenausgleichsbehälter 	
	Antragsordner 4	
48	<p>Anlagen Teil 2 zum Erläuterungsbericht zum Wasserrechtlichen Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abluftkonzept im Zuge der Erweiterung, Liutec Ing.-GmbH, Münster, Stand: 11.05.2022 • Abgleich des Parameterkataloges der Qualitätsanforderungen an das Nutzwasser des REMONDIS Lippewerks mit den Analyseergebnissen aus einer Produktionsanlage der SARIA deren Kläranlage mit Ultrafiltrationsmembrantechnologie arbeitet, SARIA International GmbH, Selm, 18.05.2021 • Prüfbericht 5285117, Abwasseruntersuchung, SGS INSTITUT FRESENIUS GmbH, Herten, 17.05.2021 • Prüfbericht 5285118, Abwasseruntersuchung, SGS INSTITUT FRESENIUS GmbH, Herten, 17.05.2021 • Schreiben der REMONDIS Production bzgl. der Übernahmemöglichkeiten des aufbereiteten Brauchwassers, Stand: 09.12.2021 • AwSV Anlagen- und Prüfkataster, Standort Lünen inkl. zugehöriger Sicherheitsdatenblätter (Abwasserreinigung) • Explosionsschutzdokument für die Anlagenerweiterung der SecAnim GmbH am Standort Lünen, Bericht Nr. Ex/15679/21, INBUREX Consulting Gesellschaft für Explosionsschutz und Anlagensicherheit mbH, 22.10.2021 	320
49	Schreiben der SecAnim GmbH vom 23.02.2023 zum Abschlag ins Kanalnetz	4
50	<p>Sicherheitsdatenblätter inkl. Auflistung (Teil 1):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aral Turboral • Ätznatron • AVIVA Getriebeöl • BÜFA Siedegewebebesatz • Cartechnic Forstschutz • Castrol Hyspin • Deptal CMC 	89
	Antragsordner 5	
51	<p>Sicherheitsdatenblätter (Teil 2):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entschäumer 	167

	<ul style="list-style-type: none"> • Esco Häutesalz • HDC-21013-KW • Kühlerschutz • LiquiMoly VDL 100 • Natriumhypochloritlösung • Natronlauge • Oleon Radia • Topurin MA • VennoVet 1 super • Zitronensäurelösung • Flockungsmittel • Schwefelsäure • EKV Air Fresh Sunny Orange • Orlin Suprades HD 	
52	Angaben zur Sicherheitsleistung	1
53	Unterlagen zum Erlaubnisantrag Dampfkessel mit Schreiben der SecAnim GmbH vom 22.12.2021 zum „Antrag auf Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage mit Dampferzeuger der Kategorie IV der DGRL und nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung“	3
54	Prüfbericht nach § 18 BetrSichV des TÜV Nord (Auftrags-Nr. 8119708628) vom 22.12.2021 zum Antrag auf Erlaubnis zu der Errichtung und dem Betrieb einer feststehenden Dampfkesselanlage mit einem überhitzungsgefährdeten Druckgerät inkl. aufgeführter Anlagen	190
55	Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Altlastenkataster • Kampfmittelfreiheit • Kostenübernahmeerklärung • Übereinstimmungserklärung • Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen • Verzeichnis der weiteren folgenden Anlagen 	4
56	Gefahrenstoffkataster	1
57	AwSV-Kataster (aktualisiert mit Erläuterung zum neuen Trafo in der Abwasserbehandlung)	2
58	AwSV-Lageplan	1
59	Auskunft aus dem Altlastenkataster des Kreises Unna vom 24.02.2022	2
60	Altlastenuntersuchung der Dr. Meinecke & Schmidt Partnerschaftsgesellschaft (Projekt Nr. 212130-2) vom 30.06.2022 inkl. Anlagen	93
61	Angaben Eigenkontrolle / Betriebstagebuch	18

62	Bericht UCL zur „Vorprüfung zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser“ vom 07.03.2023 inkl. Anlagen	47
63	Konzept zum Grundwassermonitoring von UCL vom 19.03.2023 inkl. Anlagen	9

Hinweis:

Die auf den Antragsunterlagen aufgedruckten Seitenzahlen weichen aufgrund von nachträglichen Änderungen (z. B. Ergänzungen, Austauschseiten oder Änderungen an der Sortierung) teilweise von der tatsächlichen Reihenfolge oder Seitenzahl ab.

V. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1. Bedingung zur Vereinigungsbaulast

Gemäß § 4 Absatz 2 BauO NRW 2018 sind Gebäude, die auf mehreren Grundstücken stehen nicht zulässig.

Vor Baubeginn ist für die von der Genehmigung betroffenen Flurstücke Gemarkungen Lippolthausen / Flur 3 und Waltrop / Flur 10 bei den Städten Lünen und Waltrop eine Vereinigungsbaulast in das jeweilige Baulastenverzeichnis einzutragen.

Hinweis zur Bedingung zur Vereinigungsbaulast:

Die Eintragung der Vereinigungsbaulast in das Baulastenverzeichnis der Stadt Lünen ist bereits am 05.04.2022 unter der Baulast-Nr. 6089 erfolgt. Zum Eintrag der Baulast in das Baulastenverzeichnis der Stadt Waltrop liegen der Bezirksregierung Arnsberg keine aktuellen Erkenntnisse vor.

1.2. Fortdauer bisheriger Genehmigungen / Anzeigen gem. § 15 Abs. 1 BImSchG

Die bisher erteilten Genehmigungen

- des Staatlichen Umweltamtes Lippstadt mit dem Az.: 2400-G 98/96-Bor/Ge vom 26.04.1999, geändert durch den Abhilfebescheid des Staatlichen Umweltamtes Lippstadt mit dem Az.: 2400/Bor/Ge vom 23.11.1999 und

- der Bezirksregierung Arnsberg mit dem Az.: 56-04/2400-G 61/02-Bor vom 24.01.2003

behalten Ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind oder sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

Ergänzend wird auf die nachfolgend genannten Entscheidungen gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 BImSchG Bezug genommen:

- Staatliches Umweltamt Lippstadt, Az.: 9097526-A 114/04-Bor vom 21.12.2004,
- Bezirksregierung Arnsberg, Az.: 900-9097526-0100/AAA-0001 vom 08.09.2017,
- Bezirksregierung Arnsberg, Az.: 900-9097526-0100/AAA-0002 vom 19.03.2020,
- Bezirksregierung Arnsberg, Az.: 900-9097526-0100/AAA-0003 vom 24.03.2020,
- Bezirksregierung Arnsberg, Az.: 900-9097526-0100/AAA-0004 vom 26.02.2021 und
- Bezirksregierung Arnsberg, Az.: 900-9097526-0100/AAA-0005 vom 19.04.2021.

1.3. Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage darf nur nach den geprüften, als Anlage gekennzeichneten Antragsunterlagen geändert und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese umzusetzen.

1.4. Frist für die Änderung und den Betrieb

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung umgesetzt und die Anlage in der geänderten Form betrieben werden. Anderenfalls erlischt diese Genehmigung.

Hinweis:

Hinsichtlich einer Verlängerung der Frist wird auf den § 18 Abs. 3 BImSchG verwiesen.

1.5. Anzeige über den Ausführungsbeginn, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung

Der Ausführungsbeginn (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018) und die abschließende Fertigstellung (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018) der genehmigten Maßnahme sind der Abteilung Bauordnung der Stadt Lünen jeweils eine Woche vor dem jeweiligen Termin mit Angabe des entsprechenden Datums schriftlich anzuzeigen.

1.6. Anzeige über die Inbetriebnahme der geänderten Anlage

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Abteilung Bauordnung der Stadt Lünen und der Bezirksregierung Arnsberg (Dezernate 52, 54 und 55) unter Bezugnahme auf das Aktenzeichen dieser Genehmigung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

Hinweis:

Auf die Nebenbestimmungen 5.1 und 5.2 wird ergänzend verwiesen.

1.7. Bereithalten der Genehmigung

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides oder eine beglaubigte Abschrift / beglaubigte Fotokopie einschließlich der dazugehörigen Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

1.8. Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.9. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in zweifacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
 - b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
 - e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers),
 - g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist sowie
 - h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.
- 1.10. Den Beschäftigten der zuständigen Überwachungsbehörden ist jederzeit Zutritt zu der Anlage zu gewähren.
- 1.11. Die Anlage darf nur betrieben werden, wenn eine Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers vorliegt oder anderweitig eine ordnungsgemäße Entsorgung des Abwassers sichergestellt ist (z.B. über eine externe Entsorgung des Abwassers).

Hinweis:

Eine Änderung der Abwasserbeseitigung z. B. durch eine externe Entsorgung des Abwassers stellt eine Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage dar und bedarf mindestens einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG.

2. Nebenbestimmungen zum Baurecht und Brandschutz

2.1. Für das Bauvorhaben ist ein **Stand sicherheitsnachweis** (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) erforderlich. Dieser muss spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde (Abteilung Bauordnung der Stadt Lünen) vorliegen.

Der Nachweis muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 geprüft sein. Ohne diesen Nachweis darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Baugenehmigung.

Gleichzeitig ist der Bauaufsichtsbehörde eine schriftliche Erklärung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie oder er zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurde. Der Abschlussbericht über die Bauüberwachung gemäß den bautechnischen Nachweisen ist bis zur abschließenden Fertigstellung der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Hinweis:

Geprüfte Standsicherheitsnachweise (Pläne und Berechnungen) müssen der Bauordnung Lünen nicht in Papierform vorgelegt werden. Ein digitaler Datensatz ist ausreichend.

2.2. Das Brandschutzkonzept der Franke - Beratende Ingenieure für Brandschutz PartG mbB (Ersteller: Dipl.-Ing. Markus Pöter / Projekt-Nr. 21 9 204) vom 13.12.2021 ist bei der Umsetzung des Bauvorhabens zu beachten. Die darin enthaltenen baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind auszuführen und auch beim Betrieb der Anlage dauerhaft einzuhalten.

- 2.3. Bis zum Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lünen die Fachbauleiterin bzw. der Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen. Die Fachbauleiterin bzw. der Fachbauleiter für den Brandschutz hat darüber zu wachen, dass das Brandschutzkonzept bei der Umsetzung des Bauvorhabens beachtet und umgesetzt wird. Als Fachbauleitung geeignet sind Personen, die als Fachplanerinnen oder Fachplaner nach § 58 Abs. 3 BauO NRW 2018 das Brandschutzkonzept aufstellen können.
- 2.4. Bis zur abschließenden Fertigstellung und vor Inbetriebnahme/Nutzung des Vorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung der Fachbauleiterin bzw. des Fachbauleiters für den Brandschutz über die mängelfreie Umsetzung des Brandschutzkonzeptes vorzulegen.
- 2.5. Die dem Brandschutz der Franke - Beratende Ingenieure für Brandschutz PartG mbB (Ersteller: Dipl.-Ing. Markus Pöter / Projekt-Nr. 21 9 204) vom 13.12.2021 beigefügten Übersichtspläne sind um die Darstellungen der Flucht- und Rettungswege sowie um brandschutztechnische Angaben zu Bauteilqualitäten zu ergänzen. Die Ergänzungen an den Plänen sind im Zweifelsfall mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen. Das vervollständigte Brandschutzkonzept inklusive der angepassten Pläne ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens zur Bauzustandsbesichtigung in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.
- 2.6. *Hinweise zu Gebühren und Kampfmittelfreiheit:*
1. *Die von der Bauaufsichtsbehörde durchzuführende Bauüberwachung (§ 83 BauO NRW 2018) und die Bauzustandsbesichtigungen (§ 84 BauO NRW 2018) des Rohbaus und der abschließenden Fertigstellung sind jeweils gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes durch die Bauaufsichtsbehörde erhoben.*
 2. *Vor Baubeginn ist eine Untersuchung auf Kampfmittelfreiheit entsprechend der Erläuterungen in Kapitel 8.5 der Antragsunterlagen durchführen zu lassen. Es empfiehlt sich diese frühzeitig in Auftrag zu geben bzw. zu beantragen.*

3. Nebenbestimmungen zu wassergefährdenden Stoffen

3.1. Sämtliche Rückhalteeinrichtungen (z.B. Auffangwannen) der nicht doppelwandigen AwSV-Anlagen sind regelmäßig, mindestens jedoch wöchentlich auf ihren Zustand hin zu überprüfen. Diese Rückhalteeinrichtungen sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuelle Leckagen frühzeitig zu erkennen.

Bei doppelwandigen AwSV-Anlagen ist mindestens einmal wöchentlich die Leckageanzeige zu kontrollieren.

Im Übrigen sind die AwSV-Anlagen insgesamt gem. § 46 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch wöchentlich, zu kontrollieren.

Die Kontrollen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52-AwSV - auf Verlangen vorzulegen.

3.2. Auf der Anlage sind geeignete Bindemittel (z. B. für evtl. Leckagen in den AwSV-Anlagen oder austretenden Kraftstoff, Motoren-/Hydrauliköle) vorzuhalten.

Die Leckagen bzw. die austretenden Stoffe sind unverzüglich mittels der geeigneten Bindemittel aufzunehmen und einer kontrollierten Entsorgung zuzuführen.

3.3. Nach § 43 AwSV ist für die AwSV-Anlagen eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten. Die Anlagendokumentation ist der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52-AwSV – auf Verlangen vorzulegen.

4. Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft

4.1. Allgemeine Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft

4.1.1. In der Errichtungsphase ist die Entwässerung des Betriebsgeländes zu gewährleisten. Eine Einleitung von unbehandeltem Niederschlagwasser in ein Gewässer ist nicht zulässig.

Hinweis:

Während der Baumaßnahmen abzuleitendes Grundwasser zur Bauwasserhaltung in ein Gewässer oder das Grundwasser ist gem. § 8 WHG erlaubnispflichtig.

- 4.1.2. Die Abwasseranlagen sind jederzeit in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand zu halten. Dazu gehört insbesondere, dass Hofflächen, Fahrwege, Hallendächer, Einläufe, Entwässerungsrinnen, Schmutzfänger, Schlammeimer, Schächte und Kanalleitungen regelmäßig gereinigt werden (siehe Anhang 1 SÜwVO Abw). Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

Die Durchführung der Reinigungsarbeiten ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 4.1.3. Regeneinläufe, Kanaldeckel der Entwässerungsrinnen sind ständig frei zu halten.

- 4.1.4. Löschwasser oder verunreinigte Niederschlagswässer die im Brand- oder Havariefall entstehen, sind zurückzuhalten und dürfen nicht in Gewässer, Grundwasser oder in die Kanalisation eingeleitet werden. Um dies sicherzustellen ist der Schieber am vorhandenen Regenrückhaltebecken im Brand- oder Havariefall automatisch zu schließen.

- 4.2. Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitergenehmigung

- 4.2.1. Überwachungswerte

- 4.2.1.1. Für das behandelte Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage werden die in **Anlage 1** aufgeführten Überwachungswerte festgesetzt. Die Messungen und Auswertungen erfolgen nach den dort genannten oder gleichwertigen Analyse- und Messverfahren. Zugrunde gelegt werden der Anhang 20 „Verarbeitung tierischer Nebenprodukte“ und der Anhang 31 „Dampferzeugung“ der Abwasserverordnung.

Die Werte sind an der Probenahmestelle einzuhalten.

4.2.1.2. Ist ein festgesetzter Überwachungswert aus der Anlage 1 nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der behördlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen behördlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die Einhaltung der Überwachungswerte darf nicht durch Verdünnung oder Vermischung mit anderen Abwasserströmen erreicht werden.

4.2.1.3. Wird durch den Betrieb des eigenen Kraftwerkes/Dampfkessels ein Abwasserstrom „Abschlammung aus dem Dampfkesselanlage“ größer 10% der Gesamtabwassermenge aus der TBA festgestellt, so ist für diesen Teilabwasserstrom eine eigene Abwasserprobenahmestelle nach Anwendungsbereich 3 des Anhanges 31 (Dampferzeugung) der Abwasserverordnung einzurichten. Diese Information zieht eine Änderung der Indirekteinleitergenehmigung nach sich.

Diese ist bei der Bezirksregierung Arnsberg rechtzeitig zu beantragen.

4.2.2. Selbstüberwachung

4.2.2.1. Das einzuleitende Abwasser ist von Ihnen an der Probenahmestelle auf Ihre Kosten von einer geeigneten Stelle auf die aus der **Anlage 1** genannten Parameter in der dort genannten Häufigkeit zu untersuchen. Name und Anschrift sowie jeder Wechsel der von Ihnen beauftragten Stelle sind der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 54 – unverzüglich mitzuteilen.

4.2.2.2. Wird bei der behördlichen Überwachung die Überschreitung eines Überwachungswertes festgestellt, kann die Zahl der vorzunehmenden Untersuchungen durch die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 54 – für diesen Parameter erhöht werden.

4.2.2.3. Die Proben zur Selbstüberwachung sind in unregelmäßigen über das Jahr verteilten Abständen und zu unterschiedlichen Tageszeiten zu entnehmen. Bei Nachtbetrieb auch zu diesen Zeiten.

4.2.2.4. Mit den Untersuchungen ist sofort mit der Inbetriebnahme der Anlage zu beginnen. Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 54 – un- aufgefördert und umgehend vorzulegen.

4.2.2.5. Wird im Rahmen der Selbstüberwachung festgestellt, dass die Überwa- chungswerte dauerhaft unterschritten werden, kann vom Betreiber bei der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 54 – ein Antrag auf Verringerung der Überwachungshäufigkeit einzelner Parameter gestellt werden.

4.2.2.6. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, welches mindestens drei Jahre lang, gerechnet ab der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Bezirksregie- rung Arnsberg – Dezernat 54 – auf Verlangen unmittelbar vorzulegen ist. In das Betriebstagebuch sind alle besonderen Vorkommnisse, etwa In- und Au- ßerbetriebnahme von Anlagen oder Anlagenteilen, Angaben über Betriebs- störungen, Chemikalienverbrauch, Konzentrat- und Schlammabeseitigung, Wartungsvermerke etc. einzutragen.

Das Betriebstagebuch muss chronologisch geheftet und die Seiten müssen durchnummeriert sein.

Das Betriebstagebuch kann auch, z. B. unter Verwendung eines Prozess- Leit-Systems (PLS), auf einer ADV-Anlage geführt werden. Auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörden sind unmittelbar Ausdrucke anzufertigen. Die Ausdrucke sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten.

4.2.3. Probenahmestelle

4.2.3.1. Hinter dem Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage muss eine jederzeit zu- gängliche Probenahmestelle vorhanden sein. Sie muss so gestaltet sein, dass die Probe aus dem frei fließenden Abwasser im Ablauf der Abwasser- behandlungsanlage vor Vermischung mit anderem Abwässern entnommen werden kann.

4.2.3.2. Die Probenahmestelle ist mit einem Schild zu versehen, auf dem die eindeu- tige Bezeichnung deutlich sichtbar ist.

- 4.2.3.3. Die Probenahmestelle muss so gestaltet sein, dass eine repräsentative Be-
probung des Abwassers möglich ist. Es muss gewährleistet sein, dass eine
Probenahme durch das LANUV oder eine beauftragte Stelle jederzeit mög-
lich ist.
- 4.2.3.4. Es muss sichergestellt sein, dass die behördliche Überwachung jederzeit er-
folgen kann. Dazu ist innerhalb angemessener Frist (< 1/2 Stunde) eine ge-
eignete Begleitperson zu stellen oder sonst der Zutritt zu ermöglichen.
- 4.2.3.5. Veränderungen an der festgelegten Probenahmestelle dürfen nur mit Zustim-
mung der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 54 – erfolgen.
- 4.2.3.6. Die Probenahmestelle ist auf dem Formular zur Messstellendokumentation
zu erfassen. Das Formular kann bei der Bezirksregierung Arnsberg – Dezer-
nat 54 – angefordert werden.
- 4.2.4. Mengenmesseinrichtung
 - 4.2.4.1. Die eingeleitete Abwassermenge ist zu messen. Die ermittelten Abwasser-
mengen sind wöchentlich in das Betriebstagebuch einzutragen.
 - 4.2.4.2. Bei Einbau und/oder Betrieb eines Durchflussmesssystems sind die vom
Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der
Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten. Weiterhin ist
das Durchflussmesssystem nach den vom Hersteller vorgeschriebenen zeit-
lichen Abständen zu warten und gegebenenfalls neu zu kalibrieren. Die v. g.
Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
 - 4.2.4.3. Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage ist eine geeignete Abwasser-
mengenmesseinrichtung zu betreiben, die einen Momentanmesswert anzeigt
sowie eine Aufsummierung, auch nach zeitlicher Einstellung (1 sec. bis
3600 s) und Ablesung mit Rückstellung durch den Probenehmer, der Mess-
werte/Durchflussmengen durchführt. Die Messungen sind wöchentlich ins
Betriebstagebuch einzutragen und elektronisch kontinuierlich aufzuzeichnen.

4.2.5. Betrieb, Wartung

- 4.2.5.1. Für die Überwachung der Erfüllung der Nebenbestimmungen sowie als Ansprechpartner für die Behörden ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 54 - zur Inbetriebnahme der Anlage ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 WHG sowie ein Ansprechpartner für den Vertretungsfall zu benennen. Jeder Wechsel der Personen ist der Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 54) spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 4.2.5.2. Alle Veränderungen rechtlicher und technischer Art des in den Antragsunterlagen dargestellten und beschriebenen Unternehmens, der Anlagen und Auswirkungen, die mit der Kanalbenutzung zusammenhängen, sind der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 54 - unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das gilt auch für eine Änderung des einzuleitenden Abwassers und der Abwassermengen.
- 4.2.5.3. Sofern die Gefahr besteht, dass durch Betriebsstörungen die Abwasseranlagen geschädigt, Menschen gefährdet, die Funktion der Kläranlagen beeinträchtigt oder das Gewässer verunreinigt werden können, sind die Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 54 - und die Emschergenossenschaft unverzüglich zu informieren. In der Sofortmeldung sind, soweit möglich, auch Art und Umfang der in die Kanalisation gelangten Schadstoffe anzugeben.
- 4.2.5.4. Eine Vermischung des Abwassers zum Zwecke der Verdünnung ist nicht zulässig.
- 4.2.5.5. Außer dem zugelassenen Abwasser dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind, den biologischen, chemischen und physikalischen Zustand der Abwasseranlage (auch öffentliche Kanalisation und Kläranlage) nachteilig zu beeinflussen.
- 4.2.5.6. Die abwasserrelevanten Anlagen (Leitungen, Becken, Anschlüsse und Pumpen) sind arbeitstäglich durch Augenschein auf ihre Dichtigkeit zu überprüfen. Das Ergebnis ist im Betriebstagebuch zu vermerken. Alle Schachtdeckel der Abwasserleitung/-anlage sind ständig frei zu halten.

4.2.6. Nebenbestimmungen zur Kanalisation

4.2.6.1. Der Anschluss an die Mischwasserkanalisation erfolgt am Schacht 370. Löschwasser oder verunreinigte Niederschlagswässer die im Brand- oder Havariefall entstehen, sind zurückzuhalten und dürfen nicht in Gewässer, Grundwasser oder in die Kanalisation eingeleitet werden. Um dies sicherzustellen ist der Schieber am vorhandenen Regenrückhaltebecken im Brand- oder Havariefall automatisch zu schließen.

4.2.6.2. Das Abwasser der TBA darf nur dann in die Werksmischkanalisation abgeleitet werden, wenn durch den Pegelstandsschalter im RÜB „Schlossallee“ die Ableitung elektronisch freigegeben wird. Zur gleichen Zeit darf über das RÜB „Schlossallee“ keine Einleitung in den Brunnengraben erfolgen. Wird die Ableitung nicht freigegeben, so ist das Abwasser in der Anlage zwischen zu speichern.

4.2.7. Rechtsnachfolge

Diese Genehmigung geht auf einen Rechtsnachfolger im Eigentum der Benutzungsanlage oder des Grundstücks über.

4.2.8. Vorbehalt

Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt zusätzlicher nachträglicher Anforderungen u. Auflagen sowie des Widerrufs gem. § 58 Abs. 3 und 4 WHG.

4.2.9. Hinweise zur Indirekteinleitergenehmigung

1. Rechte Dritter, insbesondere solche des Eigentümers und/oder Betreibers von öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen bleiben unberührt.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 58 Abs. 3 WHG erforderliche Maßnahmen durchzuführen sind, sofern vorhandene Abwassereinleitungen nicht den Anforderungen nach § 58 Abs. 2 WHG entsprechen.
3. Den Vertretern der zuständigen Behörden sind die Anlagen jederzeit zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen (§ 101 WHG). Dies gilt auch insbesondere für diesen Bescheid und die Antragsunterlagen.

4. *Sofern eine Indirekteinleitung in die Kanalisation über den genehmigten Zeitraum hinaus beabsichtigt wird, ist der Bezirksregierung Arnberg - Dezernat 54 - spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist ein Neuantrag mit den erforderlichen Unterlagen vorzulegen.*
5. *Nach § 53 Abs. 2 LWG sind Sie kraft Gesetzes abwasserbeseitigungspflichtig. Die Stadt Lünen ist von ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung freigestellt.*

- 4.3. Nebenbestimmungen zur Genehmigung für die Abwasserbehandlungsanlage
 - 4.3.1. Allgemeine Nebenbestimmungen zur Abwasserbehandlungsanlage
 - 4.3.1.1. Der Beginn der Baumaßnahme zur Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage ist dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnberg (als obere Wasserbehörde) mindestens 14 Tage vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.
 - 4.3.1.2. Besonderheiten bei der Durchführung der Baumaßnahme zur Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage, z. B. notwendige Umplanungen, sind dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnberg vorher mitzuteilen.
 - 4.3.1.3. Die Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage ist dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnberg vorab schriftlich mitzuteilen.
 - 4.3.1.4. Die abschließende Bauzustandsbesichtigung nach § 93 LWG der Abwasserbehandlungsanlage ist innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme beim Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnberg zu beantragen.
 - 4.3.1.5. Wird die Anlage oder ein Teil hiervon aufgegeben oder geändert, so ist beim Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnberg hierfür ein Antrag gem. § 57 Abs. 2 LWG zu stellen.

4.3.2. Betrieb und Überwachung der Abwasserbehandlungsanlage

4.3.2.1. Für Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. In der Betriebsanweisung sind neben den Regelungen für den Normalbetrieb auch Regelungen für mögliche Abweichungen vom Normalbetrieb zu treffen.

4.3.2.2. Die Abwasserbehandlungsanlage ist unter Berücksichtigung der Betriebsanweisung nach Nebenbestimmung 4.3.2.1 zu betreiben.

4.3.2.3. Für den ordnungsgemäßen Zustand, den Betrieb und die Wartung der Abwasserbehandlungsanlage ist dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg spätestens bis zur Inbetriebnahme der zuständige Ansprechpartner und die stellvertretende Person zu benennen.

Jeder Wechsel der Personen ist dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg spätestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

4.3.2.4. Der Betrieb und die Wartung der Abwasserbehandlungsanlage darf nur durch Fachpersonal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation erfolgen. Der Nachweis der beruflichen Qualifikation kann z.B. durch Teilnahmebescheinigung an einem entsprechenden ATV-Lehrgang oder durch Nachweis einer mehrjährigen Berufserfahrung im Bereich Abwasserwirtschaft erbracht werden.

4.3.2.5. Für die Abwasserbehandlungsanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, in welchem die wichtigen Vorkommnisse wie z. B. In- oder Außerbetriebnahme der Anlage, Wartungs-, Reparaturarbeiten, Chemikalieneinsatz, Betriebsstörungen und Untersuchungsergebnisse einzutragen sind. Dieses Buch ist drei Jahre (gerechnet ab der letzten Eintragung) aufzubewahren und den Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

Das Betriebstagebuch muss chronologisch geheftet und die Seiten müssen durchnummeriert sein. Das Betriebstagebuch kann auch, z. B. unter Verwendung eines Prozess-Leit-Systems (PLS), auf einer ADV-Anlage geführt werden. Die auf Verlangen anzufertigenden Ausdrücke sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten.

4.3.2.6. An der Abwasserbehandlungsanlage ist arbeitstaglich durch eine fachlich eingewiesene Person eine Inspektion vorzunehmen, um sich vom bestimmungsgemaen Betrieb und vom Zustand und der Funktion der fur den Betrieb wesentlichen klartechnischen und maschinellen Einrichtungen zu uberzeugen.

Insbesondere sind zu uberprufen:

1. optisch: Becken, Behalter und Leitungen auf Dichtheit,
2. Zu- und Ablauf hinsichtlich Auffalligkeiten wie z.B. Farbe, Geruch und sonstige auergewohnlichen Beschaffenheitsmerkmale,
3. Funktion der Anlagenteile und Einrichtungen hinsichtlich Auffalligkeiten wie z.B. Feststoffauf- bzw. -abtrieb, Verstopfungen,
4. Funktion von Messeinrichtungen wie pH-Wert, Trubung, Abwasservolumenstrom, Mengemesseinrichtungen, etc.,
5. Funktion von Aggregaten wie Pumpen, Ruhler, Umwalzeinrichtungen, Dosiereinrichtungen.

Soweit automatische uberwachungs- und Meldeeinrichtungen eine vergleichbare Sicherheit der Zustands- und Funktionskontrolle gewahrleisten, konnen diese insoweit berucksichtigt werden.

Festgestellte Mangelsind unverzuglich beheben zu lassen.

Die durchgefuhrten Inspektionen mit den jeweils durchgefuhrten Manahmen sind in das Betriebstagebuch einzutragen.

4.3.2.7. Der Zustand, die Unterhaltung und der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist durch die Betreiberin selbst zu uberwachen.

Folgende Betriebskenn-daten sind mindestens zu ermitteln und in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen:

Untersuchungs-gegenstand	Betriebskenn-daten	Einheit	Hufigkeit der Untersuchung, Analysen- und Messverfahren	Art der Bestimmung, Durchfuhrung und Protokollierung
Zulauf Ausgleichsbe-halter	Abwasservolu-menstrom	l/s, m ³ /0,5h, m ³ /d	kontinuierlich	Registrierung auf Schreibstreifen oder auf ADV-Anlage mit aktuellem Datum und Uhrzeit
Zulauf Ausgleichsbe-halter	pH-Wert		kontinuierlich	Registrierung auf Schreibstreifen oder auf ADV-Anlage mit

				aktuellem Datum und Uhrzeit
Zulauf Belebungsbecken	Abwasservolumenstrom	l/s, m ³ /0,5h, m ³ /d	kontinuierlich	Registrierung auf Schreibstreifen oder auf ADV-Anlage mit aktuellem Datum und Uhrzeit
Schlammbehandlung	entwässerter Überschussschlamm Menge	m ³	täglich	Protokollierung von Datum und Menge
Zulauf Ultrafiltrationsanlage	Abwasservolumenstrom	l/s, m ³ /0,5h, m ³ /d	kontinuierlich	Registrierung auf Schreibstreifen oder auf ADV-Anlage mit aktuellem Datum und Uhrzeit
Ultrafiltrationsanlage	Filterspülungen	Anzahl	täglich	Protokollierung jeweils von Datum und Menge
Zulauf Brauchwasserbehälter	Abwasservolumenstrom	l/s, m ³ /0,5h, m ³ /d	kontinuierlich	Registrierung auf Schreibstreifen oder auf ADV-Anlage mit aktuellem Datum und Uhrzeit
Zulauf Brauchwasserbehälter	pH-Wert		kontinuierlich	Registrierung auf Schreibstreifen oder auf ADV-Anlage mit aktuellem Datum und Uhrzeit
Ablauf pH-Endkontrolle	pH-Wert		kontinuierlich	Registrierung auf Schreibstreifen oder auf ADV-Anlage mit aktuellem Datum und Uhrzeit
Sicherheitsarmatur zum Mischwasserkanal Remondis	pH-Wert-Steuerung		kontinuierlich	Registrierung auf Schreibstreifen oder auf ADV-Anlage mit aktuellem Datum und Uhrzeit
Ablauf Mischwasserkanalisation	Abwasservolumenstrom	l/s, m ³ /0,5h, m ³ /d	kontinuierlich	Registrierung auf Schreibstreifen oder auf ADV-Anlage mit aktuellem Datum und Uhrzeit
Chemikalienansatz und -dosierstationen	Verbrauchsmenge an -Flockungshilfsmittel -Natronlauge -Natriumhypochlorid	Liter oder m ³	täglich	Protokollierung jeweils von Datum und Menge (Nachweis anhand der Lieferscheine)

	- Zitronensäure -Entschäumer			
sonstige Chemikalien	Verbrauchsmenge	Liter oder m ³	täglich	Protokollierung von Art, Datum und Menge (Nachweis anhand der Lieferscheine)

Anmerkung:

Die für die Ermittlung der Betriebskenndaten notwendigen Bezugsverfahren sind u. a. aus der Anlage „Analysen und Messverfahren“ der „Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer“ (Abwasserverordnung – AbwV) in der zurzeit geltenden Fassung zu entnehmen.

- 4.3.2.8. Die Funktion bzw. der Inhalt sämtlicher mit der Abwasserbehandlung in Verbindung stehender Behälter ist eindeutig und für jeden erkennbar am Behälter zu kennzeichnen.
- 4.3.2.9. Sofern die Gefahr besteht, dass durch Betriebsstörungen die öffentlichen Abwasseranlagen geschädigt, Menschen gefährdet, die Funktion der Kläranlagen beeinträchtigt oder das Gewässer verunreinigt werden können, besteht die Verpflichtung, umgehend den Kanal- und Kläranlagenbetreiber und das Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg als Obere Wasserbehörde zu unterrichten. In der Sofortmeldung sind, soweit möglich, auch Art und Umfang der in die Kanalisation oder in das Gewässer gelangten Schadstoffe anzugeben.
- Die Erreichbarkeit der Bezirksregierung Arnsberg ist, auch außerhalb der regulären Dienstzeit, über die ständig besetzte Nachrichtenbereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Tel.-Nr. 0201/714488) gewährleistet.
- 4.3.2.10. Bei Über- und Unterschreitung des zulässigen pH-Wertes (6,5 bis 9,5) im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage oder bei einer Betriebsstörung muss ein Alarm (optisch und akustisch) gegeben und automatisch der Abwasserablauf in den Ablaufkanal (Schacht 370) mittels geeignetem Aggregat

(z. B.: Schnellschlussventil) unterbrochen werden. Unzureichend behandelten Abwasser muss der Abwasserbehandlungsanlage zwecks einer erneuten Behandlung wieder zugeführt werden.

4.3.2.11. Die Steuerung der einzelnen Anlagenteile der Abwasserbehandlungsanlage hat so zu erfolgen, dass durch geeignete Maßnahmen (z. B. automatische Verschlusseinrichtungen, Pumpenstillstände, Überfüllsicherungen mit Alarmmeldung) sichergestellt ist, dass keine Abwässer diffus entweichen oder anderweitig austreten und dort abgeleitet werden können.

4.3.2.12. Sämtliche Regelungen zur Steuerung, auch in Bezug auf unvorhergesehene Ereignisse, sind in die Betriebsanweisung nach Nebenbestimmung 4.3.2.1 mit aufzunehmen.

4.3.2.13. In der Abwasserbehandlungsanlage dürfen ausschließlich die Abwässer, die in von Indirekteinleitergenehmigung erfasst sind, behandelt werden.

4.3.3. Mengenummessung

4.3.3.1. Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage ist eine geeignete Abwassermengenummessung zu betreiben, die einen Momentanmesswert anzeigt sowie eine Aufsummierung der Messwerte/Durchflussmengen durchführt. Die Messungen sind täglich ins Betriebstagebuch einzutragen.

4.3.3.2. Bei Einbau und Betrieb der für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage erforderlichen Mess- und Überwachungseinrichtungen zur Ermittlung spezifischer Parameter (z. B. pH-Messsonde, Füllstandsüberwachungs-, Verschluss- und Absperreinrichtungen) sind die vom Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten.

Diese sind entsprechend den Vorschriften des jeweiligen Herstellers, insbesondere unter Beachtung der von diesen vorgeschriebenen zeitlichen Abständen, zu warten und gegebenenfalls neu zu kalibrieren. Die v. g. Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

4.3.4. Vorbehalt

Diese Genehmigung für die Abwasserbehandlungsanlage steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen. Sofern durch Erlasse, Gesetze oder ATV-Arbeitsblätter die allgemein anerkannten Regeln der Technik für den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen neu definiert werden sollten, können diese somit in die Genehmigung nachträglich aufgenommen werden.

4.3.5. Hinweise

- 1. Dieser Bescheid entbindet nicht von der Verpflichtung, Bestimmungen nach anderen Vorschriften einzuhalten.*
- 2. Es wird darauf hingewiesen, dass die nach §§ 65 Abs. 1 Nr. 12, 66 Nr. 6 der Landesbauordnung NRW genehmigungsfrei gestellten Anlagen nicht auf ihre Übereinstimmung mit den baurechtlichen Vorschriften, insbesondere nicht im Hinblick auf ihre Statik geprüft wurden. Zu diesen genehmigungsfrei gestellten baulichen Anlagen gehören mit Ausnahme der Gebäude alle baulichen Anlagen der Abwasserbehandlungsanlage.*
- 3. Der Genehmigungsinhaber hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die baurechtlichen Vorschriften im Hinblick auf die genehmigungsfrei gestellten baulichen Anlagen gem. Hinweis 2 eingehalten werden.*
- 4. Die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung gem. § 116 LWG beziehen sich nicht auf die nach §§ 65 Abs. 1 Nr. 12, 66 Nr. 6 der Landesbauordnung NRW genehmigungsfrei gestellten Anlagen gem. Hinweis 2. Davon unberührt bleiben die Verpflichtung, gegenüber der Überwachungsbehörde gem. § 116 LWG die wasserwirtschaftliche Funktionsfähigkeit der baulichen Anlagen nachzuweisen.*
- 5. Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebes der Abwasserbehandlungsanlage wird empfohlen, mit dem Hersteller/Lieferanten einen Wartungsvertrag abzuschließen.*
- 6. Den Vertretern der zuständigen Behörden sind die Anlagen jederzeit zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen (§ 101 WHG). Dies gilt auch insbesondere für diesen Bescheid und die Antragsunterlagen.*

5. Nebenbestimmungen zur Zulassung nach Artikel 24 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009

5.1. Bedingung

Die Zulassung ist nur wirksam, wenn die Zulassungs-Anforderungen des Art. 44 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 berücksichtigt werden und eine Vor-Ort-Besichtigung der Anlage vor Inbetriebnahme durch das LANUV NRW - Fachbereich 84 - ergeben hat, dass die Zulassungs-Anforderungen nach Art. 44 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 erfüllt sind.

Hinweis:

Gebühren für die Überprüfungen durch das LANUV werden gesondert erhoben.

5.2. Vier Wochen vor Fertigstellung der geänderten Anlage hat sich der Betreiber der Anlage zur Vereinbarung eines Abnahmetermins (für die Maschinentech-
nik sowie für die Durchführung einer Vor-Ort-Besichtigung durch den Fach-
bereich 84 des LANUV NRW), mit dem LANUV NRW - Fachbereich 84 - in
Verbindung zu setzen. Die Kontaktaufnahme kann über das E-Mail-Funkti-
onspostfach tiergesundheit@lanuv.nrw.de oder telefonisch unter der Num-
mer 02361/305-0 erfolgen.

5.3. Die bisherigen Zulassungen vom 01.10.2003 (vorläufige Zulassung) und vom
27.04.2005 (endgültige Zulassung) sowie die darin enthaltenen Nebenbe-
stimmungen behalten ihre Gültigkeit.

5.4. Das gesamte Reinigungs- und Spülwasser aus der Rohwaren-Anlieferungs-
halle des Verarbeitungsbetriebes ist gem. Anhang IV, Kapitel I, Abschnitt 2
Nrn. 1 - 5 der VO (EU) Nr. 142/2011 einer Hochdrucksterilisation (Verarbei-
tungsmethode 1 gem. Anhang IV, Kapitel 3 Buchstabe A) zuzuführen.

5.5. Der neu installierte Sterilisator (Autoklav) ist vor der Inbetriebnahme vom
technischen Sachverständigen des LANUV NRW überprüfen zu lassen. Die
Ergebnisse der Überprüfung müssen den Vorgaben des Anhangs IV, Kapitel
III, Buchstabe A Nrn. 1-3 der VO (EU) Nr. 142/2011 entsprechen.

Hinweis: Gebühren für die Überprüfungen durch das LANUV werden gesondert erhoben.

- 5.6. Die Anforderungen gemäß Anhang IV, Kapitel 1, Abschnitte 1 bis 3 der VO (EU) Nr. 142/2011 sind einzuhalten, u.a. muss der Verarbeitungsbetrieb nun neben dem unreinen Bereich einen reinen Bereich vorweisen, die angemessen voneinander getrennt sind. Der reine Bereich muss so konzipiert sein, dass er leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist. Die Fußböden müssen so beschaffen sein, dass Abwasser ohne weiteres abfließen kann.
- 5.7. Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage gemäß Art. 29 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 ein HACCP-Konzept zu erstellen und dem LANUV NRW - Fachbereich 84 - vorzulegen.
- 5.8. Die Folgeprodukte Fleisch-Knochenmehl und Fett sind gem. Anhang VIII, Kapitel V, Nummer 1 der VO (EU) Nr. 142/2011 mit Glycerintriheptanoat (GTH) in der erforderlichen Konzentration dauerhaft zu kennzeichnen.
- 5.9. Der Betrieb muss über ein System zur kontinuierlichen Überwachung und Aufzeichnung von Parametern verfügen, anhand dessen gegenüber der zuständigen Veterinärbehörde des Kreises Unna nachgewiesen werden kann, dass die vorgeschriebene homogene GTH-Mindestkonzentration erreicht wird (Anhang VIII Kapitel V Nummer 2 v.g. VO (EU) Nr. 142/2011). Dazu muss eine regelmäßige Stichproben-Entnahme möglich sein.
- 5.10. Die GTH- Kennzeichnung für Fett und Fleischbrei ist nicht erforderlich, sofern das Fett durch ein geschlossenes, unumgehbare Fördersystem, das von der zuständigen Veterinärbehörde des Kreises Unna im Abstimmung mit dem Fachbereich 84 des LANUV NRW genehmigt wurde, aus dem Verarbeitungsbetrieb direkt zur sofortigen Verbrennung bzw. Verarbeitung in die benachbarte Biodieselanlage verbracht wird (Anhang VIII, Kapitel V, Nummer 3 v.g. VO (EU) Nr. 142/2011). Fett, das gemäß Anlage VIII, Kapitel V, Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011) in Biogas- oder Kompostieranlagen (für Folgeprodukte aus Ihrer Anlage allerdings nicht zulässig, dort nur Material der Kategorie 2 einsetzbar), für die Verfütterung an Pelztiere oder

für von der zust. Behörde genehmigte Forschungszwecke genutzt werden soll, muss ebenfalls nicht mit GTH markiert werden.

- 5.11. Die zuständige Veterinärbehörde des Kreises Unna kontrolliert im Rahmen risikobasierter Betriebskontrollen die Beschaffenheit der Produkte nach der Verarbeitung, die Wirksamkeit der Eigenkontrollen und der Anwendung des HACCP-Konzepts des Unternehmens und entnimmt (hierfür) die für die Laboranalysen erforderlichen Proben (Anhang XVI, Kapitel I VO (EU) Nr. 142/2011 i.V.m. §§ 8 und 9 AVV RÜb). Dieses hat der Unternehmer zu dulden.
- 5.12. Die Folgeprodukte, die gem. Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe j Unterbuchstabe i und ii der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 verwendet werden sollen, sind gem. den Anforderungen des Anhangs VIII, Kapitel II i.V.m. dem Anhang IX, Kapitel III der VO (EU) Nr. 142/2011 zu lagern.
- 5.13. Eine Abgabe der Folgeprodukte darf nur an gem. Art 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zugelassenen Betriebe und mit registrierten Transporteuren erfolgen.
- 5.14. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen erteilt.
- 5.15. *Hinweis:*
Die Zulassung kann gemäß Art. 46 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 bei Verstößen oder Nicht-Einhalten der erforderlichen Voraussetzungen ausgesetzt, entzogen oder der Betrieb der zugelassenen Anlage verboten werden.
- 5.16. Die Zulassung kann nach der Änderung der rechtlichen Vorschriften widerrufen oder ausgesetzt werden, sofern der Betreiber die für den Betrieb evtl. erforderlichen Maßnahmen nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchführt.

6. Nebenbestimmungen zur Kreislaufwirtschaft und zum Anlagenbetrieb

6.1. Die Nebenbestimmungen 12.5 bis 12.11 des Genehmigungsbescheides des Staatlichen Umweltamtes Lippstadt mit dem Aktenzeichen 2400-G 98/96-Bor/Ge vom 26.04.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides des Staatlichen Umweltamtes Lippstadt mit dem Aktenzeichen 2400/Bor/Ge vom 23.11.1999 werden aufgehoben und durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen ersetzt.

6.1.1. Der Anlagenbetreiber hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist von einer nach § 52b BImSchG verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens monatlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann, ggf. auch teilweise, mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Die grundlegende Struktur des Betriebstagebuchs ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erstellen.

Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- Ergebnisse der Eingangskontrolle
- Anlagenbezogene Aufzeichnungen
 - Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage
 - besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen
 - Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen
 - Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen)

- 6.1.2. Für die geänderte Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen bzw. zu aktualisieren, in der der Betriebsablauf sowie die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung geregelt sind.
- Die Betriebsordnung ist den Beschäftigten zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist schriftlich bestätigen zu lassen.
- Die Betriebsordnung ist an gut sichtbarer und gut zugänglicher Stelle im Betrieb auszuhängen.
- 6.1.3. Es ist ein fortzuschreibendes Betriebshandbuch einzurichten und zu führen, dass die erforderlichen Maßnahmen bezüglich Normalbetrieb, Instandhaltung, Betriebsstörung und der ordnungsgemäßen Behandlung der angenommenen Materialien (Rohware) enthält.
- Das Betriebshandbuch muss ein Organigramm enthalten, aus dem Verantwortungsbereiche des Personals erkennbar sind. Es muss Festlegungen zu Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten enthalten. Das Betriebshandbuch ist mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.
- 6.1.4. Der Anlagenbetreiber muss jederzeit über ausreichend und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.
- Das für betrieblichen Tätigkeiten verantwortliche Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen.
- Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen. Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.
- 6.1.5. Es ist eine für den Betrieb der Anlage verantwortliche Person sowie ein Stellvertreter zu bestellen. Spätestens zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind diese Personen der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – namentlich mit dienstlicher Anschrift, einschließlich Telefonnummer, zu benennen.
- 6.1.6. Bei der Anlieferung der Materialien (Rohware) ist eine Annahmekontrolle durchzuführen.
- Die Annahmekontrolle hat u.a. zu umfassen:
- Mengenangaben in Gewichts-/Volumeneinheiten,

- Überprüfung der Begleitpapiere der Anlieferer und Feststellung der Identität der Materialien (Rohware),

Das Ergebnis der Annahmekontrolle ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Über Fehlanlieferungen sind die Untere Veterinärbehörde des Kreises Unna sowie die Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 – unverzüglich zu informieren. Die Vorgänge sind gleichfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 6.1.7. Bis zum **31.03.** eines jeden Jahres ist eine Jahresübersicht über die im Vorjahr angenommenen Materialien (Rohware) sowie abgegebenen Materialien und Abfälle mit Angaben zur Menge, ggf. Abfallschlüsselnummer sowie Herkunft und Verbleib zu erstellen.

Die Jahresübersicht ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - auf Verlangen vorzulegen.

6.2. *Hinweise zur Kreislaufwirtschaft:*

1. *Bei der Zuordnung und Einstufung der Abfälle sind die Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) zu beachten.*
2. *§ 49 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) i.V. mit § 24 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) sieht eine Registerpflicht für die Abfälle vor. Die Form und der Inhalt des Registers richten sich nach den v. g. Rechtsvorschriften.*
3. *Das Abfallregister für gefährliche Abfälle ist nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 der NachwV elektronisch zu führen.*
4. *Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist das Abfallregister vorzulegen oder Angaben daraus mitzuteilen (§ 49 Abs. 4 KrWG).*
5. *Das Abfallregister ist mindestens 3 Jahre, ab dem Zeitpunkt der Eintragung oder Einstellung gerechnet, aufzubewahren (§ 49 Abs. 5 KrWG i.V. mit § 25 Abs. 1 NachwV).*
6. *Die Nachweispflichten hinsichtlich der Entsorgung der Abfälle ergeben sich aus § 50 KrWG und den Bestimmungen der NachwV.*

7. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

7.1. Lärmschutz

- 7.1.1. Die geänderte Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Maschinen, Fahrzeuge, Kühlaggregate und Lüftungsanlagen) verursachten Geräuschimmissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte – gemessen jeweils 0,5 m vor dem geöffneten Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser – liefern:

Immissionsorte		Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
			tags	nachts
IO 01	Heinrich-Imbusch-Straße 21	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 02	Heinrich-Imbusch-Platz 12	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 03	Berggarten 61	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 04	Am Wiesenhang 24	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 05	Am Lünener Brunnen 1	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 06	Brunnenstraße 95	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 07	In der Geist 66	WR	50 dB(A)	35 dB(A)
IO 08	Wilbringen 1	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 09	Lünener Straße 51	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 10	Ährenweg 47	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 11	Ährenweg 50	WR	50 dB(A)	35 dB(A)
IO 12	Schlossallee 20	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 13	Kleingartenanlage "Grüne Insel"	-	55 dB(A)	-
IO 14	Oberlipper Str. 16	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 15	Oberlipper Str. 17	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 16	Tockhausen 5	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 17	In den Telgen 22	MI	60 dB(A)	45 dB(A)

Die in der Tabelle genannten Immissionsorte gelten hierbei stellvertretend auch für benachbarte Wohnhäuser mit gleicher Gebietseinstufung.

Im Falle des Standortes Lippewerk liefern Geräuschimmissionen dann keinen Beitrag zur Überschreitung des Immissionsrichtwertes, wenn die von der

zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort am Tage und in der Nacht um mindestens 10 dB(A) unterschreitet.

Die Geräuschemissionen sind nach der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu messen und zu bewerten.

Einzelne Messwerte dürfen bei Tage den zulässigen Immissionsrichtwert nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr.

- 7.1.2. Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sowie nachfolgend auf begründetes Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg ist die Einhaltung der Nebenbestimmung 7.1.1 bei maximaler Auslastung der Anlage auf Kosten der Betreiberin durch Messungen - soweit im begründeten Einzelfall erforderlich, auch in Verbindung mit Ausbreitungsrechnungen - einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Der Messauftrag für die Messung nach Inbetriebnahme ist zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erteilen und der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - in Durchschrift zu übersenden. Im Falle weiterer geforderter Messungen ist der Messauftrag unverzüglich zu erteilen und der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - in Durchschrift zu übersenden

Die Durchführung der Messungen ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Messtermin anzuzeigen.

Die Messungen bzw. Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem Genehmigungsverfahren nicht beteiligt waren.

Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle hat über die Messungen einen Bericht zu erstellen. Der Bericht ist bis spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Messungen durch die Betreiberin der Anlage in einfacher Ausfertigung sowie auch auf elektronischem Wege als PDF-Datei der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - zu übersenden.

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

Hinweis:

Die nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstellen können der Datenbank ReSyMeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite www.resymesa.de (Immissionsschutz-Stellen) entnommen werden.

- 7.1.3. Die sich aus der Geräuschimmissionsprognose der Müller-BBM GmbH (Bericht Nr. M162492/01) vom 13.12.2021 ergebenden technischen und organisatorischen bzw. betrieblichen Maßnahmen und die darin genannten Rahmenbedingungen (z. B. Betriebszeiten, Betriebsvorgänge, Einsatzzeiten von Maschinen und Aggregaten, Fahrbewegungen, Fahrzeiten, Schallschutzmaßnahmen, Schalldämmmaße, Schalldämpfer, Schallleistungspegel etc.) sind bei der Änderung und dem Betrieb der geänderten Anlage dauerhaft zu berücksichtigen.

Die Einhaltung der in der Geräuschimmissionsprognose als Mindestmaß angenommenen Schalldämmmaße (Kapitel 5.2) sowie die Einhaltung der in der Prognose angenommenen Schallleistungspegel der Geräuschquellen im

Freien (Kapitel 5.3) der geänderten Anlage ist in dem gemäß Nebenbestimmung 7.1.2 zu erstellenden Messbericht mit nachzuweisen.

7.1.4. Anlieferungs-, Abholungs- und innerbetrieblicher Verkehr darf nur werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr erfolgen.

Hiervon ausgenommen ist Verkehr der z. B. im Tierseuchenfall oder im Falle anderer behördlicher Anordnungen erfolgt.

7.2. Luftreinhaltung

7.2.1. Geruchsimmissionswerte

Die von der geänderten Anlage ausgehenden Geruchsemissionen, ermittelt als Gesamtzusatzbelastung nach Anhang 7 der TA Luft 2021, dürfen auf keiner maßgeblichen Beurteilungsfläche zu einer Überschreitung der relativen Geruchshäufigkeit von 0,02 führen. (entsprechend Nr. 3.3 Anhang 7 der TA Luft 2021).

7.2.2. Überprüfende Geruchsprognose

Auf begründetes Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - ist die Einhaltung der unter Nebenbestimmung 7.2.1 festgelegten relativen Geruchshäufigkeit bei maximaler Auslastung der Anlage auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch eine Immissionsprognose auf Basis von aktuellen Emissionsmessungen (mindestens am Belebungsbecken) - durchgeführt im Sommerhalbjahr - an der Anlage in Verbindung mit einer Ausbreitungsrechnung nachzuweisen. Der Umfang der zu berücksichtigenden Emissionsquellen ist im Vorfeld mit der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - abzustimmen.

Die Prognose sowie die Emissionsmessungen sind durch eine nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle erstellen bzw. durchführen zu lassen.

Der Auftrag für die Überprüfung auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg ist unverzüglich zu erteilen und der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - in Durchschrift zu übersenden.

Die Durchführung der Überprüfung ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

Die Überprüfung ist von einer Stelle durchzuführen, die in dem Genehmigungsverfahren nicht bei der Erstellung der Geruchsimmissionsprognose beteiligt war.

Die mit der Überprüfung beauftragte Stelle hat über die Überprüfung einen Bericht zu erstellen. Der Bericht ist bis spätestens 12 Wochen nach Durchführung der Überprüfung durch die Betreiberin der Anlage in einfacher Ausfertigung sowie auch auf elektronischem Wege als PDF-Datei der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - zu übersenden.

Der Bericht soll hinsichtlich der Emissionsmessungen auch Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Hinweis:

Die nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstellen können der Datenbank ReSyMeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite www.resymesa.de (Immissionsschutz-Stellen) entnommen werden.

- 7.2.3. Die sich aus der Geruchsimmissionsprognose der Müller-BBM GmbH (Bericht Nr. M161987/01) vom 19.10.2022 ergebenden technischen und organisatorischen bzw. betrieblichen Maßnahmen und die darin genannten Rahmenbedingungen (z. B. Betriebszeiten, Betriebsvorgänge, Einsatzzeiten von Maschinen und Aggregaten, Öffnungszeiten von Toren und Türen, Lagerbedingungen, Ableitbedingungen, Emissionsschutzmaßnahmen etc.) sind bei der Änderung und dem Betrieb der geänderten Anlage dauerhaft zu berücksichtigen.

Hierbei wird insbesondere auf die folgenden zu beachtenden Annahmen/Regelungen und durchzuführenden Maßnahmen hingewiesen:

- a) Kein Auftreten von Ekel und Übelkeit auslösenden Gerüchen.
- b) Entladungen sind bei geschlossenen Hallentoren vorzunehmen.

- c) Die gesamte Anlage (*gemeint ist die Prozessanlage*) ist in geschlossenen Räumen unterzubringen.
- d) Abgase der Prozessanlagen sowie der Lager sind zu erfassen; Abgase mit geruchsintensiven Stoffen sind einer Abgasreinigungsanlage zuzuführen.
- e) Roh- und Zwischenprodukte sind in geschlossenen Behältern oder Räumen zu lagern.
- f) Verunreinigte Transportbehälter dürfen nur in geschlossenen Räumen abgestellt und gereinigt werden.
- g) Einhaltung eines Geruchsstoffstroms am belüfteten Belebungsbecken von 1.500 GE/s und von 300 GE/s am unbelüfteten Belebungsbecken.
- h) Arbeitstägliches Wechsel der Siebgutbehälter
- i) Absaugung des Wochenausgleichsbehälters und Behandlung der Abluft
- j) Reinigung der Prozessabluft zusätzlich über einen mehrstufigen chemischen Wäscher.
- k) Konditionierung der Abluft vor der Behandlung im Biofilter über einen Wäscher/Luftbefeuchter.
- l) Nachrüstung einer Messtechnik für den pH-Wert und der Leitfähigkeit sowie einer Säuredosierung am vorhandenen Luftbefeuchter.
- m) Nachrüstung einer Feuchtemessung am Biofilter
- n) Erhöhung der Schütthöhe des Filtermaterials im Biofilter auf 1,80 m
- o) Keine anlagentypischen Gerüche im Reingas des Biofilters

7.2.4. Das Abluftkonzept der Liutec Ing.-GmbH (Bearbeiter Martin Zwill) vom 11.05.2022 und die darin genannten technischen und organisatorischen bzw. betrieblichen Maßnahmen und Empfehlungen sowie die darin genannte Abluftführung mit den angesetzten Abluftvolumenströmen sind bei der Änderung und dem Betrieb der geänderten Anlage dauerhaft zu berücksichtigen.

Hierbei wird insbesondere auf die folgenden zu beachtenden Annahmen/Regelungen und durchzuführenden Maßnahmen hingewiesen:

- a) Einbau von selbstschließenden Zuluftjalousieklappen
- b) Nutzung von Verladebälgen in Verbindung mit Absaugung der Verdrängungsluft bei Verladungen in der Halle der Mehlverladung
- c) Arbeitstägliches Wechsel der Siebgutbehälter

- d) Feuchtemessung am Biofilter und Installation einer automatischen Be-
regnung
- e) Anpassung der Absaugungen und der abgesaugten Volumenströme
- f) Erhöhung der Filterschichthöhe im Biofilter von 1,5 m auf 1,8 m

7.2.5. Die Einhaltung der Nebenbestimmung 7.2.4 zur Umsetzung des Abluftkonzeptes ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch eine hierfür qualifizierte sachverständige Person oder Stelle auf Kosten der Betreiberin überprüfen zu lassen. Die Qualifikation bzw. Eignung der ausgewählten Person oder Stelle ist mit der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - abzustimmen.

Die mit der Überprüfung beauftragte Person oder Stelle hat über die Überprüfung einen Bericht zu erstellen. Abweichungen vom Abluftkonzept sind im Bericht auszuweisen. Der Bericht ist bis spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Überprüfung durch die Betreiberin der Anlage in einfacher Ausfertigung sowie auch auf elektronischem Wege als PDF-Datei der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - zu übersenden.

7.2.6. Sämtliche Tore, Türen, Fenster, Dachreiter, Dachhauben etc. der zu der Anlage gehörenden Annahme-, Lager-, Verlade- oder Produktionshallen sowie zu den Räumen mit betriebstechnischen Anlagen sind geschlossen zu halten. Die Tore und Türen dürfen nur kurzzeitig zum Durchgang bzw. Durchfahrt bei Anlieferungen, Abholungen bzw. Werksverkehr geöffnet werden. Rauchabzüge bzw. Rauchabzugsanlagen einschließlich Zuluftöffnungen für den Brand- oder Schadensfall dürfen nur im Brand- oder Schadensfall geöffnet werden. (5.4.7.12. TA Luft 2021)

7.2.7. Bei der Anlieferung von Rohware sind die Transportfahrzeuge unverzüglich in die Rohwareannahmehalle zu fahren und in die Rohwaremulden zu entleeren. Lediglich für den Fall, dass eine Außenreinigung vor der Einfahrt in die Rohwareannahmehalle aus betriebstechnischen Gründen erforderlich sein sollte, dürfen die anliefernden Fahrzeuge kurzzeitig im Bereich des Waschplatzes abgestellt und gereinigt werden. Die Reinigung und die anschließende Weiterfahrt in die Rohwareannahmehalle hat unverzüglich zu erfolgen. (5.4.7.12. TA Luft 2021)

- 7.2.8. Die Entleerung von Transportfahrzeugen und Transportbehältern/Mulden in der Rohwarenmulden darf nur bei geschlossenen Hallentoren erfolgen. Daher dürfen sich die Tore der Rohwarenannahmehalle nur dann öffnen lassen, wenn alle Rohwarenmulden geschlossen sind. Dies ist durch elektrische Verriegelung sicherzustellen. (5.4.7.12. TA Luft 2021)
- 7.2.9. Die Logistik der Rohwarenanlieferung ist so festzulegen, dass das in die Rohwarenmulden gegebene Material umgehend verarbeitet werden kann. Die Rohware darf in den Rohwarenmulden nicht gelagert werden. Kann dies nicht sichergestellt werden, so sind die Rohwarenmulden in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 - mit einer Kühlung zu versehen. Die Rohwarenmulden, Brecher und Förderschnecken sind vor einem Betriebsstillstand (nach Arbeitsende) vollständig leerzufahren.
- 7.2.10. Von den Toren der Rohwarenannahmehalle darf nur maximal ein Tor geöffnet werden. Dies ist durch elektrische Verriegelung der Tore untereinander sicherzustellen. (5.4.7.12. TA Luft 2021)
- 7.2.11. Mit Rohware beladene Fahrzeuge oder Transportbehälter/Mulden sowie unreinigte Transportbehälter/Mulden dürfen nicht im Freien abgestellt werden. (5.4.7.12. TA Luft 2021)
- 7.2.12. Die Transportfahrzeuge und Transportbehälter/Mulden, in denen das Rohmaterial transportiert wird, müssen nach jeder Entladung und vor Verlassen der Rohwarenannahmehalle bei geschlossenen Hallentoren gereinigt und desinfiziert werden. (5.4.7.12. TA Luft)
- 7.2.13. Zur Vorbeugung gegen Platzgerüche sind Verkehrsflächen im Freien mindestens arbeitstäglich mittels selbstaufnehmender Kehrmaschine zu reinigen. Weiterhin ist der Bereich des Waschplatzes mindestens arbeitstäglich zu reinigen. Treten besondere Verschmutzungen auf, ist mit deren Beseitigung sofort zu beginnen. Die Reinigung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Sollte die Reinigung durch z. B. witterungsbedingte Einflüsse wie Schnee/Eis nicht möglich sein, ist dies gleichfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 7.2.14. Zur Vermeidung oder Minimierung von diffusen Geruchsemissionen dürfen, auch im Falle von Reinigungs- oder Wartungsarbeiten, keine geruchsrelevanten Stoffe oder Materialien im Freien gelagert oder abgestellt werden. Aus betrieblichen Gründen zwingend im Freien stehende Behälter mit eventuell geruchsrelevanten Stoffen (z. B. Siebgutbehälter an der Abwasserbehandlungsanlage) sind arbeitstäglich gegen gereinigte Behälter zu wechseln.
- 7.2.15. Die Verladung von Tiermehl oder Tierfett darf nur bei geschlossenen Toren der Mehlverladehalle erfolgen. Bei der Verladung sind die Verladebalge zu nutzen. Die Verdrängungsluft ist der Abluftbehandlung zuzuführen.
- 7.2.16. Die zur Absaugung der Anlage benötigten Zuluftöffnungen sind als selbstschließenden Zuluftjalousieklappen auszuführen. Diese müssen so ausgeführt sein (z.B. durch Lochbleche oder Schlitze), dass Nagetiere oder Vögel nicht in die Räume der Anlage gelangen können.
- 7.2.17. Die Lüftungsanlage ist so zu dimensionieren, dass die max. Abluftleistung von 120.000 m³/h auch bei maximalem Biofilterwiderstand und erhöhter Filterschichthöhe im Biofilter noch erbracht wird.
- 7.2.18. Bei einem Wechsel des Biofiltermaterials ist der Austausch auf den beiden Hälften des Biofilters nacheinander und mit zeitlicher Verzögerung auszuführen. Die zeitliche Verzögerung beim Wechsel des Biofiltermaterials sollte mindestens 2 Wochen betragen.
- 7.2.19. Die Anlage ist insgesamt so zu errichten und zu betreiben, dass Ekel und Übelkeit auslösende Gerüche nicht auftreten. (Anhang 7 Nr. 5 c) TA Luft 2021)
- 7.2.20. Der Rohgasgeruch darf auf der Reingasseite des Biofilters nicht mehr wahrnehmbar sein. (5.4.7.12. TA Luft 2021) Dies muss auch gegen Ende der Betriebszeit (Standzeit) des Biofiltermaterials noch gewährleistet sein.
- 7.2.21. Für den Biofilter ist ein detaillierter Pflege- und Wartungsplan zu erstellen. Die nachfolgenden Regelungen sind hinsichtlich der Änderung, des Betrie-

bes und der Überwachung des Biofilters zu beachten. Ergebnisse der Überwachung des Biofilters sind zu dokumentieren, auszuwerten und im Betriebstagebuch bzw. Filterbuch festzuhalten.

Die Schütthöhe des Biofiltermaterials im Biofilter ist regelmäßig zu überprüfen und hat mindestens 1,8 m zu betragen.

Arbeitstäglich ist eine visuelle Kontrolle des Biofilters auf gleichmäßige Durchströmung, ausreichende Oberflächenfeuchte, Rissbildungen, Setzungen und Pflanzenbewuchs durchzuführen. Weiterhin ist arbeitstäglich am Biofilter zu überprüfen, ob Rohgasgerüche auf der Reingasseite festzustellen sind. Bei Feststellung von Mängeln sind geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Die Rohluftzuleitungen zum Biofilter sind arbeitstäglich zu kontrollieren. Im Pflege- und Wartungsplan ist möglichst ein Wert für den Druckverlust festzulegen, ab dem ein Austausch des Filtermaterials vorzunehmen ist.

Die Temperatur im Biofilter und der Zuluft zum Biofilter ist arbeitstäglich zu ermitteln und zu protokollieren.

Die relative Feuchte in der Rohluft des Biofilters hat mindestens 95 % zu betragen. Die Einhaltung der ausreichenden Luftfeuchte im Rohgas ist durch eine geeignete Betriebsweise der Befeuchtungseinrichtung sicher zu stellen und regelmäßig durch Messungen zu überprüfen.

Der Biofilter und die Befeuchtungseinrichtung sind gemäß den Herstellerangaben zu warten.

Um die ordnungsgemäße Durchführung der vorgenannten Überprüfungen sicherzustellen ist das Betriebspersonal vom Hersteller des Biofilters bzw. von einer Fachfirma speziell zu unterweisen und zu schulen.

Im Übrigen ist beim Betrieb der Biofilter die VDI-Richtlinie 3477 - Biologische Abgasreinigung, Biofilter – (Stand März 2016) bzw. dieser Richtlinie eventuell nachfolgende Richtlinien zu beachten.

7.2.22. Emissionsquelle Biofilter (Q1)

Die Emissionen in der Abluft des Biofilters dürfen bei jedem Betriebszustand die nachfolgend genannten Massen- bzw. Geruchstoffkonzentrationen nicht überschreiten:

a) Geruchsintensive Stoffe

500 GE/m³

(5.4.7.12. TA Luft 2021)

b) Ammoniak **30 mg/m³**

Ergänzend ist ein Zielwert von 2 mg/m³ anzustreben
(5.2.4 TA Luft 2021; Zielwert antragsgemäß i. V. mit VDI 3477)

c) Schwefelwasserstoff **3 mg/m³**

Ergänzend ist ein Zielwert von 2 mg/m³ anzustreben
(5.2.4 TA Luft 2021; Zielwert antragsgemäß i. V. mit VDI 3477)

Die Emissionswerte nach den Buchstaben b) und c) beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 °K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Der Emissionswert nach Buchstabe a) bezieht sich auf Abgas im Normzustand (293,15 K und 101,3 kPa) vor Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte ist auch zum Ende des Wartungsintervalls der Abluftbehandlungsanlagen bzw. der Standzeit des Biofiltermaterials sicherzustellen.

7.2.23. Die Festlegung der Massenkonzentrationen im Abgas in Bezug auf die unter Nebenbestimmung 7.2.22 genannten luftverunreinigenden Stoffe erfolgt mit der Maßgabe, dass

- im Falle von Einzelmessungen jeder Messwert die festgelegte Konzentration nicht überschreiten darf,
- im Falle von kontinuierlichen Messungen sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Konzentration und sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2-fache der festgelegten Konzentration nicht überschreiten dürfen. (Nr. 2.7 a) TA Luft 2021)

7.2.24. Emissionsquelle Belebungsbecken der Abwasserbehandlungsanlage

Der Geruchsstoffstrom des Belebungsbeckens der Abwasserbehandlungsanlage darf, auch an einem Sommertag mit einer Lufttemperatur von $\geq 25^{\circ}\text{C}$, die nachfolgend genannten Werte nicht überschreiten:

- | | |
|------------------------------------|------------|
| a) am belüfteten Belebungsbecken | 1.500 GE/s |
| b) am unbelüfteten Belebungsbecken | 300 GE/s |

- 7.2.25. Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist auf Kosten der Betreiberin durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Messstelle überprüfen zu lassen, ob die in den Nebenbestimmungen 7.2.22 und 7.2.24 festgelegten Anforderungen eingehalten werden.

Die Überprüfungen zu Nebenbestimmung 7.2.22 sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens jedoch 6 Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage durchzuführen. Die Überprüfungen sind wiederkehrend alle drei Jahre oder nach Austausch von Filtermaterial im Biofilter innerhalb von 6 Monaten erneut durchführen zu lassen. (Nr. 5.3.2.1 TA Luft 2021)

Die Überprüfungen zu Nebenbestimmung 7.2.24 sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes im ersten und im zweiten Jahr nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sowie nachfolgend auf begründetes Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg an einem Sommertag mit einer Lufttemperatur von $\geq 25^{\circ}\text{C}$ durchführen zu lassen.

Hinweis:

Die nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstellen können der Datenbank ReSyMeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite www.resymesa.de (Immissionsschutz-Stellen) entnommen werden.

- 7.2.26. Die Messaufträge für die Messungen nach Inbetriebnahme sind zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erteilen und der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - in Durchschrift zu übersenden. Im Falle weiterer geforderter Messungen ist der Messauftrag unverzüglich zu erteilen und der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - in Durchschrift zu übersenden.

Die Durchführung der Messungen ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Messtermin anzuzugehen.

Die mit der Durchführung der Überprüfung bzw. Messung beauftragte Stelle hat über die Überprüfung bzw. Messung einen Bericht zu erstellen. Der Bericht ist spätestens 12 Wochen nach Durchführung der Überprüfung bzw.

Messung in einfacher Ausfertigung sowie auch auf elektronischem Wege als PDF-Datei der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - zu übersenden.

- 7.2.27. Die Emissionsmessungen sind als Einzelmessungen unter Berücksichtigung der in den Nummern 5.3.2.2 und 5.3.2.3 der TA Luft festgelegten Grundsätze zur Feststellung der Emissionen und der allgemein anerkannten Regeln der Emissionsmesstechnik (VDI-Richtlinien) durchführen zu lassen.
Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. (Nr. 5.3.2.2 TA Luft 2021)
- 7.2.28. Für den Nachweis der Einhaltung der festgesetzten Emissionsbegrenzungen nach Nebenbestimmung 7.2.22 und 7.2.24 sind für jeden Parameter jeweils 3 Einzelmessungen (nach Nr. 5.3.2.2 TA Luft) bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessungen beträgt, wenn nichts Anderes festgelegt ist, eine halbe Stunde. Das Ergebnis der Einzelmessungen ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2021 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.
Die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse der Emissionsmessungen hat unter Berücksichtigung der Anforderungen in Nr. 5.3.2.4 der TA Luft zu erfolgen.
- 7.2.29. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.
Der Messbericht muss dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht für Emissionsmessungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Bei der Auswertung der Messungen (nach 5.3.2.4 TA Luft) gelten die festgesetzten Emissionsbegrenzungen als sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit keine Überschreitung der festgelegten Emissionsbegrenzung ergibt oder wenn eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen eine Beurteilung nach Nebenbestimmung 7.2.23 ermöglicht und die Ergebnisse der Messungen zuzüglich der Messunsicherheit die Emissionsbegrenzungen nach Maßgabe der Nebenbestimmung 7.2.23 unterschreiten.

Hinsichtlich der Interpretation der Messergebnisse zur Überprüfung der Geruchsstoffkonzentration und des Geruchsstoffstromes ist ergänzend die VDI-Richtlinie 3477 - Biologische Abgasreinigung, Biofilter – (Stand März 2016) bzw. dieser Richtlinie eventuell nachfolgende Richtlinien zu beachten. Danach ist der festgelegte Emissionswert für geruchsintensive Stoffe auch dann noch als eingehalten anzusehen, wenn das geometrische Mittel aus 3 Einzelmessungen zuzüglich der erweiterten Messunsicherheit den Emissionswert einhält.

Im Falle einer Überschreitung von Emissionsbegrenzungen werden weitere Ermittlungen (z.B. Prüfung der anlagenspezifischen Ursachen oder Überprüfung des Messverfahrens) notwendig.

7.2.30. Emissionsquelle der Dampfkesselanlage (Q2)

Die Emissionen der Dampfkesselanlage sind über einen mindestens 18,5 m hohen Kamin abzuleiten.

Die Ableitung hat ohne weitere Behinderung (z. B. durch ein Regenschutzdach) senkrecht nach oben zu erfolgen. (§ 19 Abs. 2 der 44. BImSchV i. V. m. VDI 3781 Blatt 4)

Hinweis:

Die einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte sowie die erforderlichen Emissionsmessungen und weiteren Regelungen ergeben sich aus der 44. BImSchV. Die maßgeblichen Grenzwerte sind in den Antragsunterlagen dargestellt.

- 7.2.31. Alle zur Anlage gehörenden Abluftbehandlungsanlagen (z. B. mehrstufiger chemischer Wäscher und Biofilter einschließlich Luftbefeuchter) sind regelmäßig auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie nach den Vorgaben des jeweiligen Herstellers zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Fachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle ihrer Durchführung sind in einem Filterbuch festzulegen. Die Überprüfungen und Wartungen sind unter Angabe von Datum, ausführender Person, Art und Umfang der Arbeiten / Überprüfungen sowie dem Ergebnis der Überprüfung in das Filterbuch einzutragen.

Das Filterbuch ist mindestens 5 Jahre, gerechnet von der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Einträge bzw. Unterlagen, die älter als 5 Jahre sind, können aus dem Filterbuch entnommen werden.

- 7.2.32. Alle organisatorischen Maßnahmen zur Verhinderung oder Minimierung von Geruchsemissionen sind in einer Betriebsanweisung zu regeln. Die Betriebsanweisung ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - spätestens einen 1 Monat nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu übersenden. Über die Betriebsanweisung sind alle Mitarbeiter vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sowie anschließend mindestens jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist durch Unterschrift der Mitarbeiter zu bestätigen.

- 7.2.33. Bei vollständigem Ausfall der Abluftabsaugeinrichtungen oder des Biofilters und auch nicht erfolgreicher Teilabsaugung und Zuführung von Abluft als Verbrennungsluft in die benachbarte Abfallverbrennungsanlage (Wirbelbettfeuerungsanlage) dürfen zunächst keine Anlieferungen und keine Behandlung von Rohware mehr erfolgen. Die Abluftabsaugeinrichtungen sollten daher redundant oder technisch so ausgeführt werden, dass zumindest eine Teilabsaugung der Anlage auch in einem Störfall immer sichergestellt werden kann.

Im Falle eines tatsächlich erfolgenden vollständigen Ausfalls der Abluftabsaugeinrichtungen oder des Biofilters ist, unabhängig von der Möglichkeit der

Teilabsaugung und Behandlung von Abluft in der Abfallverbrennungsanlage (Wirbelschichtfeuerung), das weitere Vorgehen unverzüglich mit der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - abzustimmen.

7.2.34. Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit der Bezirksregierung Arnsberg ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale (NBZ) beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

7.2.35. Die beim Betrieb der geänderten Anlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im Betriebstagebuch (siehe Nebenbestimmung 6.1.1) zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und zukünftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

8. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

8.1. Nebenbestimmungen zur Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung

8.1.1. Anlagen in explosionsgefährlichen Bereichen (Anhang 2, Abschnitt 3 BetrSichV) sind einer Prüfung vor Inbetriebnahme (Anhang 2, Abschnitt 3 Nr. 4 BetrSichV) zu unterziehen. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind mindestens alle sechs Jahre auf Explosionssicherheit zu prüfen (Anhang 2, Abschnitt 3 Nr. 5.1 BetrSichV).

8.1.2. Die im Prüfbericht der zugelassenen Überwachungsstelle (TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG - Auftrags-Nr. 8119708628) vom 22.12.2021 genannten Maßgaben sind zu beachten.

8.1.3. Die Realisierung der geplanten Dampfkesselanlage ist der Bezirksregierung Arnberg - Dezernat 55 - unter Bekanntgabe der Seriennummer der Dampfkesselanlage, unverzüglich mitzuteilen.

8.2. *Hinweise zur Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung*

1. *Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist die mit diesem Bescheid erlaubte Anlage auch ein Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Daher ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unter Berücksichtigung den in § 3 BetrSichV genannten Punkte zu erstellen. Insbesondere sind die Gefährdungen*

- die mit der Benutzung der Anlage selbst und

- die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen/ Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden,

zu berücksichtigen.

2. *Die Dampfkesselanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 15 u. 17 BetrSichV).*

3. *Die Erlaubnis für die Dampfkesselanlage erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Errichtung der Dampfkesselanlage begonnen, die Errichtung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund verlängert werden (§ 18 Abs. 6 BetrSichV).*

8.3. Allgemeine Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 8.3.1. Für die vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen und Betriebseinheiten hat der Arbeitgeber oder sein Vertreter durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend. Bei der Beurteilung der Gefährdungen und Umsetzung von Maßnahmen ist das Explosionsschutzkonzept zu berücksichtigen. Die Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 55 - auf Verlangen vorzulegen.

Hinweise zur Gefährdungsbeurteilung:

Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) die nachfolgenden Arbeitsschutzvorschriften zu berücksichtigen:

- *Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).*
- *Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).*
- *Die Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), insbesondere der TRGS 510 und TRGS 400.*
- *Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV).*

8.3.2. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung mit Hygieneplan zu erstellen. Darin ist auf die mit den erforderlichen Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hinzuweisen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen und der Ersten Hilfe sind in ihr festzulegen.

Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen.

8.3.3. Die Arbeitnehmer, die in der vom Genehmigungsumfang erfassten Anlage und zugehörigen Betriebseinheiten beschäftigt werden, müssen anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen.

Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Der Nachweis der Unterweisung ist zwei Jahre aufzubewahren.

8.4. *Allgemeine Hinweise zum Arbeitsschutz*

1. *Das Explosionsschutzdokument ist auf dem letzten Stand zu halten und zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel, des Betriebes oder des Arbeitsauflaufes vorgenommen werden.*
2. *Auf die Bestimmungen der Baustellenverordnung wird hingewiesen.*

9. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz und zu Altlasten

9.1. Sämtliche Eingriffe in den Untergrund sind durch eine externe altlastensachverständige Person gutachterlich zu begleiten. Sie hat ihre Tätigkeit sowie die Umsetzung der nachfolgenden Nebenbestimmungen in Form eines schriftlichen Berichtes zu dokumentieren. Dieser Bericht ist der Kreisverwal-

tung Unna - Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Bodenschutz / Altlasten unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen. Die beauftragte sachverständige Person ist der Kreisverwaltung Unna 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zu benennen.

- 9.2. Falls im Rahmen der Erd- und Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, untypisches Aussehen, Auffüllungsmassen, Hausmüllreste, Hinweise auf Boden- und Grundwasserverunreinigungen, etc.) festgestellt werden, ist die Kreisverwaltung Unna - Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt - Sachgebiet Bodenschutz / Altlasten - Ansprechpartner Herr Willeke, Telefon 02303 / 27-2469, E-Mail carsten.willeke@kreis-unna.de unverzüglich zu informieren. Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen.
- 9.3. Die anfallenden Aushubmassen sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Verbleib ist der Kreisverwaltung Unna - Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt - Sachgebiet Bodenschutz / Altlasten auf Verlangen nachzuweisen.
- 9.4. Eine Nutzung des Grundwassers im Bereich der Anlage ist wegen erhöhter Schadstoffgehalte nicht zulässig.
- 9.5. Wegen der Nähe zu bekannten Bereichen mit problematischen Bodenporengaszusammensetzungen sind Baugruben oder Leitungsgräben vor dem Betreten mit geeigneten Messgeräten hinsichtlich Ihrer Gaszusammensetzung zu überprüfen. Die Einhaltung der entsprechenden Arbeitsschutzvorgaben ist durch eine sachverständige Person zu überwachen und zu dokumentieren.
- 9.6. Im Bereich der Rammkernsondierung KRB 22 des Gutachtens „Neubau Trocknung KAT 1, Lippewerk, Brunnenstraße 138, Lünen / Altlastenuntersuchung“ der Dr. Meinecke & Schmidt Planungsgesellschaft vom 30.06.2022 wurden erhöhte PCB-Gehalte ermittelt. Deshalb sind dort im Zuge der Bauarbeiten ergänzende Untergrunduntersuchungen erforderlich. Aus den Aushubgrubensohlen und aus den Aushubgrubewänden sowie aus dem Aushubmaterial sind in diesem Bereich durch eine externe altlastensachverständige Person repräsentative Proben des Auffüllungsmaterials zu entnehmen

und auf den Parameter PCB zu untersuchen. Die Ergebnisse sind der Kreisverwaltung Unna - Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt - Sachgebiet Bodenschutz / Altlasten mit einer gutachterlichen Bewertung zur Prüfung vorzulegen. Die Verfüllung oder die Überbauung dieses Bereiches ist erst nach der separaten Freigabe durch die Kreisverwaltung Unna zulässig.

- 9.7. Tritt an der Anlage ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52-Bodenschutz und Dezernat 54-Wasserwirtschaft (Grundwasser) und die Kreisverwaltung Unna - Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt - Sachgebiet Bodenschutz / Altlasten - zu informieren.

10. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nrn. 1, 3b, 3c der 9.BImSchV

10.1. Nebenbestimmungen zur Überwachung des Bodens

- 10.1.1. Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Dezernat 52-Bodenschutz der Bezirksregierung Arnsberg ein Sachstandsbericht zur systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- Beschreibung des Zustands der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen in den AZB-relevanten Bereichen
- Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten sind Aussagen zu Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen zu machen. Zusätzliche AwSV-Kontrollen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

10.1.2. *Hinweis:*

In Abhängigkeit von den Sachstandsberichten und/oder Analyseergebnissen der Grundwasserüberwachung behält sich die Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52-Bodenschutz - vor, einen kürzeren Überwachungssturnus und/oder Bodenuntersuchungen zu fordern.

10.2. Nebenbestimmungen zur Überwachung des Grundwassers

10.2.1. Die Grundwassermessstellen GWM1/22 und GWM2/22 sind entsprechend dem von der UCL Umwelt Control Labor GmbH erstellten Grundwassergleichenplan, Stand 06.09.2022, gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 121 im Durchmesser DN 125 zu errichten.

10.2.2. Zur Überwachung des Grundwassers sind Grundwasseruntersuchungen auf die nachfolgend aufgeführten Parameter in den Grundwassermessstellen WG0023, GWM1/22 und GWM2/22 entsprechend dem von der UCL Umwelt Control Labor GmbH erstellten Grundwassergleichenplan, Stand 06.09.2022, im Abstand von maximal fünf Jahren, beginnend ab Inbetriebnahme der geänderten Anlage, während des gesamten Betriebszeitraumes der Anlage durchzuführen.

Die Erstcharakterisierung ist vor der Inbetriebnahme der Anlage durchzuführen.

Parameter:

- pH-Wert (bei Probenahme) gemäß DIN 38404-5
- Temperatur (bei Probenahme) gemäß DIN 38404-4
- Trübung, sensorisch (bei Probenahme)
- Für den relevanten gefährlichen Stoff „Venno Vet 1 super“:
 - pH-Wert (bei Probenahme) gemäß DIN 38404-5
 - Temperatur (bei Probenahme) gemäß DIN 38404-4
 - Trübung, sensorisch (bei Probenahme)
 - Ameisensäure gemäß P&CAM 232
 - Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate (Dodecylbenzolsulfonsäure) als Anionische Tenside (MBAS) nach DIN EN 903 (H24)

- sekundäres n-Alkansulfonat als Anionische Tenside (MBAS) nach DIN EN 903 (H24)
- Für den relevanten gefährlichen Stoff „Deptal CMC“ (gleichzeitig auch als Nachweis für Natriumhydroxid und Natriumhypochlorit geeignet):
 - Natrium DIN EN ISO 11885 (E22)
 - pH-Wert DIN EN ISO 10523
 - Chlorit DIN EN ISO 10304-4Bei Nachweis dieser Stoffe muss anhand der Rezeptur des relevanten gefährlichen Stoffes „Deptal CMC“ und weiterer Analytik auf diese Inhaltsstoffe überprüft werden, ob ein Eintrag von „Deptal CMC“, Natriumhydroxid oder Natriumhypochlorit ins Grundwasser stattgefunden hat.
- Für den relevanten gefährlichen Stoff „Aral Turboral 10W-40“:
 - KW-Index C10-C40 gemäß DIN EN ISO 9377-2 (H53), (Leitparameter für Motoröle und Getriebeöle);
Anmerkung: Bei den KW-Untersuchungen sind die entsprechenden Chromatogramme beizufügen, die eine Art Fingerprint der Belastungen darstellen.
- Für den relevanten gefährlichen Stoff „Aral Turboral 10W-40“:
 - KW-Index C10-C40 gemäß DIN EN ISO 9377-2 (H53), (Leitparameter für Motoröle und Getriebeöle);
Anmerkung: Bei den KW-Untersuchungen sind die entsprechenden Chromatogramme beizufügen, die eine Art Fingerprint der Belastungen darstellen.
- Für den relevanten gefährlichen Stoff „ST-FLOC 931102 LCX“:
 - n-Alkane C5-C10 gemäß DIN EN ISO 38407-43
 - KW-Index C10-C40 gemäß DIN EN ISO 9377-2 (H53),
Anmerkung: Bei den KW-Untersuchungen sind die entsprechenden Chromatogramme beizufügen, die eine Art Fingerprint der Belastungen darstellen.
In Verbindung mit dem Parameter n-Alkane kann somit unterschieden werden, ob der gefährliche Stoff „Aral Turboral 10W-40“ (Motoröl) oder „ST-FLOC 931102 LCX“ in das Grundwasser eingetragen wurde.

Anmerkung: Die Parameter leiten sich aus der in den Antragsunterlagen enthaltenen Tabelle im „Konzept zum Grundwassermonitoring“ UCL Umwelt Control Labor GmbH vom 19.03.2023 ab. Da nicht für alle Inhaltsstoffe genormte Analyseverfahren zur Verfügung stehen, wurden nur diejenigen Parameter als Leitparameter ausgewählt, für die genormte Analyseverfahren zur Verfügung stehen.

- 10.2.3. Vor Beginn der Probenahme sind die Ruhewasserstände der Beobachtungsbrunnen bezogen auf den von der UCL Umwelt Control Labor GmbH erstellten Grundwassergleichenplan, Stand 06.09.2022, zu erläutern.
Sollte die hierbei festgestellte Grundwasserfließrichtung nicht mit der vermuteten Grundwasserfließrichtung übereinstimmen, ist in Absprache mit der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52-Bodenschutz -, ein weiterer Beobachtungsbrunnen zu errichten.
- 10.2.4. Die Untersuchungsergebnisse sind der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52-Bodenschutz als obere Bodenschutzbehörde und Dezernat 54-Wasserwirtschaft (Grundwasser) sowie der Kreisverwaltung Unna - Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt - Sachgebiet Bodenschutz / Altlasten als untere Bodenschutzbehörde spätestens 8 Wochen nach der Probenahme unaufgefordert zu übersenden zu übermitteln.
- 10.2.5. Die Grundwassermessstellen WG0023, GWM1/22 und GWM2/22 müssen stets in einem betriebsbereiten Zustand gehalten werden und leicht zugänglich sein.
- 10.2.6. *Hinweis:*
Die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52-Bodenschutz - behält sich vor, in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen der Grundwasserüberwachung einen kürzeren Überwachungssturnus oder Untersuchungsumfang zu fordern.

11. Nebenbestimmungen zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz

- 11.1. Ergeben sich im Zuge des Baus oder des Betriebs der Anlage ernstzunehmende Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten, so ist hiervon die zuständige untere Naturschutzbehörde des Kreises Unna unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

VI. Weitere Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 - a) nicht innerhalb der in Nebenbestimmung 1.4 gesetzten Frist mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen oder
 - b) die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) ist zu beachten.

5. Gemäß § 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) ist die/der Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes, auf dem ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert worden ist, verpflichtet, das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.

VII. B e g r ü n d u n g

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 44536 Lünen, Brunnenstraße 138, Gemarkungen Lippolthausen / Flur 3 / Flurstück 166 und Waltrop / Flur 10 / Flurstück 310 eine Tierkörperbeseitigungsanlage (TBA / Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen). Weiterhin erfolgt in der Rohwarenhalle auch eine Sammlung von Tierkörpern oder tierischen Abfälle.

Bei der Anlage handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb und wesentliche Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich waren und auch erteilt worden sind. Des Weiteren sind Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG erlassen worden.

Die Antragstellerin beabsichtigt nun die wesentliche Änderung der Tierkörperbeseitigungsanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines Fleischbreitrockners, einer erdgasbefeuerten Dampfkesselanlage, einer Abwasserbehandlungsanlage und weiterer Maßnahmen. Der genaue Änderungsumfang ist dem Tenor des Bescheides zu entnehmen.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 04.11.2022, eingegangen am 07.11.2022, letztmalig vervollständigt bzw. geändert am 30.06.2023, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 6 und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung Tierkörperbeseitigungsanlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die Anlage ist den in den Nummern 7.12.1.1 und 7.12.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) genannten Anlagen zuzuordnen:

Hauptanlage:

- Nr. 7.12.1.1 - Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag

Nebenanlagen (AVN):

- Nr. 7.12.2 - Anlage zur Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Abfällen tierischer Herkunft zum Einsatz in Anlagen nach Nummer 7.12.1, ausgenommen die Aufbewahrung gemäß § 10 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, und Anlagen mit einem gekühlten Lagervolumen von weniger als 2 Kubikmetern

Die Hauptanlage sowie die Nebenanlage sind in Spalte c „Verfahrensart“ des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit einem „G“ = Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) gekennzeichnet. Bei der Hauptanlage handelt es sich nach der Angabe unter Spalte d des Anhangs 1 zur 4. BImSchV um eine Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie / IE-RL). Die Anlage ist der Tätigkeit unter Nr. 6.5 des Anhangs I der IE-RL zuzuordnen. Da durch die Änderung selbst jedoch nicht die Kapazität der Anlage erhöht wurde, wurde auch nicht die Nr. 6.5 genannte Mengenschwelle für die Verarbeitungskapazität von 10 t pro Tag erstmals erreicht oder erneut überschritten.

Da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind, wurde für das Vorhaben durch die Antragstellerin gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens so-

wie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen. Die weitere Antragsbegründung war unter Hinzuziehung der Antragsunterlagen prüffähig und plausibel. Dem Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG wurde stattgegeben, sodass für die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage ein vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 in Verbindung mit § 19 BImSchG durchzuführen war.

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden im Sinne von § 65 der Landesbauordnung NRW 2018 (BauO NRW 2018), die Indirekteinleitergenehmigung nach § 59 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) für die Abwasserbehandlungsanlage, die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Dampfkesselanlage sowie die Zulassung nach Art. 24 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) mit ein.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ergibt sich in diesem Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und dem Erlass gemäß § 5 Satz 2 ZustVU des Umweltministeriums NRW Az. V-2 8010.10.1 vom 17.08.2017.

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung war nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchzuführen. Die danach erforderlichen Unterlagen wurden gemeinsam mit dem Antrag vorgelegt bzw. auf Anforderung nachgereicht.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG:

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 7.19.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von 10 t oder mehr je Tag).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere darauf, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte und gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Die Fachdezernate 51 - Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei, 53 – Störfallverordnung und 54 – Industrieabwasser der Bezirksregierung Arnsberg wurden in die Vorprüfung nach dem UVPG einbezogen.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 28.01.2023 im Amtsblatt Nr. 4/2023 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht.

Behördenbeteiligung:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Mit Schreiben vom 26.01.2023 wurde der Genehmigungsantrag den zu beteiligenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme übersandt.

Insgesamt liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Bürgermeister der Stadt Lünen vom 25.04. und 04.05.2023 als
 - Gemeinde
 - Planungsbehörde
 - Untere Bauaufsichtsbehörde (inkl. Brandschutz)

- Landrat des Kreises Unna - Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt - vom 16.03.2023 als:
 - Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde
 - Gesundheitsamt
 - Untere Veterinärbehörde

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 51 – Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei vom 27.02.2023
 - Dezernat 52 – Wassergefährdende Stoffe vom 27.01. und 01.03.2023
 - Dezernat 52 – Bodenschutz vom 24.03.2023
 - Dezernat 53 – Störfallverordnung vom 22.12.2022
 - Dezernat 54 – Industrieabwasser vom 03.03.2023
 - Dezernat 55 – Arbeitsschutz vom 27.02.2023

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen vom 24.02., 01.03. und 10.05.2023

Darüber hinaus wurden durch das Dezernat 52 der Bezirksregierung Arnsberg als verfahrensführende Behörde die Belange des Immissionsschutzes und der Kreislaufwirtschaft geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, ob die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Weiterhin war zu überprüfen, welche Nebenbestimmungen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich waren.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Standort / Planungsrecht

Der Standort des Vorhabens befindet sich im westlichen Bereich des Betriebsgeländes des Lippewerkes der Firma REMONDIS, Brunnenstraße 138 in 44536 Lünen. Das Anlagengrundstück liegt auf den Gemarkungen Lippolthausen / Flur 3 / Flurstück 138 und Waltrup / Flur 10 / Flurstück 310.

Die von dem Vorhaben betroffene Fläche auf dem Gebiet der Stadt Lünen liegt innerhalb des gültigen Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Lünen vom 03.02.2006, zuletzt geändert im Juni 2022. Die betroffene Fläche ist im FNP als GI-Fläche dargestellt. Für die Fläche existiert keine planungsrechtliche Festsetzung, sodass der Bereich nach § 34 BauGB zu beurteilen ist. Die Eigenart der näheren Umgebung des Vorhabens entspricht einem GI-Gebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Das Einvernehmen der Stadt Lünen nach § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde erklärt.

Auf der zur Anlage insgesamt noch mit dazugehörigen Fläche auf dem Flurstück in Waltrup befindet sich nur ein Teil des bereits vorhandenen Regenrückhaltebeckens, welches von dem Änderungsvorhaben nicht direkt betroffen ist, sowie eine weiterhin ungenutzte Rasenfläche. Eine Beteiligung der Stadt Waltrup sowie auch das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BImSchG war daher nicht erforderlich.

Das Vorhaben ist somit planungsrechtlich zulässig.

Bauordnung / Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018).

Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert und in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Arbeitsschutz

Hinsichtlich der Belange des Arbeitsschutzes wurde das Dezernat 55 - Arbeitsschutz - der Bezirksregierung Arnsberg beteiligt. Die nach dem Arbeitsschutzgesetz erforderliche Gefährdungsbeurteilung wird vor Inbetriebnahme der Anlage angepasst. Notwendige Nebenbestimmungen wurden formuliert und in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Gegen die in diesen Genehmigungsbescheid einkonzentrierte Erlaubnis nach § 18 BetrSichV für die Dampfkesselanlage wurden vom Dezernat 55 – Arbeitsschutz - keine Bedenken vorgetragen. Die Prüfung des Antrages und der dazugehörigen Unterlagen hat ergeben, dass in Verbindung mit den gestellten Nebenbestimmungen die Erlaubnisvoraussetzungen des § 18 Abs. 4 BetrSichV erfüllt sind. Die Erlaubnis war somit zu erteilen.

Gesundheitsschutz

Die Prüfung des Antrages durch den Landrat des Kreises Unna (hier: Gesundheitsschutz/Umweltmedizin) hat ergeben, dass durch die Anlage keine unzulässigen Auswirkungen auf den Gesundheitsschutz erfolgen. Bedenken gegen das Vorhaben wurden nicht vorgetragen.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft),
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm),
- die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV),
- die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie
- das Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, die im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 6.5 genannt ist - vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 10 t pro Tag – vom Mai 2005

Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

Lärm:

Die zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte wurden entsprechend der TA Lärm festgelegt, wobei den Besonderheiten des Lippewerkes mit seiner Vielzahl an Anlagen durch entsprechende Abschläge Rechnung getragen wurde. Nach der in den Antragsunterlagen enthaltenen Geräuschimmissionsprognose werden die zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte auch unter Berücksichtigung der geänderten Anlage eingehalten. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden um mehr als 10 dB(A) unterschritten, so dass die Lärmimmissionen als irrelevant im Sinne der TA Lärm anzusehen sind. Die Einhaltung der Richtwerte ist nach Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen. Weiterhin wurden noch ergänzende Nebenbestimmungen zu einzelnen Anforderungen formuliert.

Erschütterungen/Licht:

Unzulässige Erschütterungen sowie Lichtemissionen durch die Anlage sind nicht zu erwarten.

Luft inkl. Gerüche:

Die geplante Dampfkesselanlage unterliegt mit einer Feuerungswärmeleistung von 9,6 MW der 44. BImSchV und ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG (keine Nennung in Anhang 1 der 4. BImSchV). Die Emissionen an Stickoxiden der Anlage werden durch den Einsatz von Low-NO_x-Brennern minimiert. Die zulässigen Emissionsgrenzwerte der 44. BImSchV werden nach den Antragsunterlagen sicher eingehalten. Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte ist nach der 44. BImSchV nach Inbetriebnahme und wiederkehrend durch Messungen nachzuweisen.

Für die Ableitbedingungen der neuen Emissionsquelle Q2 „Schornstein Dampfkesselanlage“ wurde der in den Antragsunterlagen enthaltene Bericht über die Schornsteinhöhenbestimmung berücksichtigt und es wurden geeignete Nebenbestimmungen hierzu festgelegt.

Der Bagatellmassenstrom für Stickstoffoxide von 15 kg/h (Tabelle 7 TA Luft) mit maximal 0,97 kg/h deutlich unterschritten.

Darüber hinaus sind beim Betrieb der Anlage keine Staubemissionen zu befürchten, weil die Prozessführung vollständig geschlossen erfolgt. Staubemissionen bei der Er-

richtung der neuen Anlagenteile werden durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf ein Minimum reduziert. Die Staubemissionen der Gesamtanlage unterschreiten somit den Bagatellmassenstrom nach TA Luft.

Weiterhin wurden die Emissionsgrenzwerte für geruchsintensive Stoffe, für Ammoniak und für Schwefelwasserstoff an der Emissionsquelle Q1 „Biofilter“ entsprechend der TA Luft 2021 festgelegt. Für die Parameter Ammoniak und Schwefelwasserstoff wurden darüber hinaus Zielwerte entsprechend der VDI-Richtlinie 3477 festgelegt. Zur Überwachung der Grenzwerte wurden Nebenbestimmungen zu Messungen formuliert.

Bezüglich der Geruchsimmissionen ist die Gesamtzusatzbelastung an den maßgeblichen Immissionspunkten geringer als 2 % der Jahresstunden und somit gemäß Nr. 3.3 des Anhang 7 zur TA Luft als irrelevant anzusehen. Dies ist aus der dem Antrag beiliegenden Geruchsimmissionsprognose ersichtlich. Die darin angenommen betrieblichen Annahmen und Maßnahmen sind – insbesondere im Abgleich mit der Betriebsbeschreibung und der Immissionsprognose – plausibel. Entsprechend notwendige Nebenbestimmungen wurden formuliert. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die geänderte Anlage nicht relevant zur Immissionsbelastung durch Gerüche und damit zur Überschreitung der Immissionswerte beiträgt.

Insgesamt sind zusammenfassend keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu erwarten.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung:

Die Prüfung hinsichtlich der Anwendbarkeit der Störfallverordnung hat ergeben, dass auch die geänderte Anlage weiterhin nicht dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung unterliegt. Die Anlage liegt auch nicht innerhalb eines Sicherheitsabstandes eines benachbarten Betriebsbereichs.

Wassergefährdende Stoffe:

Zu den wassergefährdenden Stoffen war eine Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Die Einhaltung der Grundsatzanforderungen der Anlagen zum Umgang mit wasserge-

fährdenden Stoffen wurde im Antrag nachgewiesen. Maßnahmen zur Löschwasser-rückhaltung im Havariefall sind vorgesehen. Zum Bereich der AwSV erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert und in die Genehmigung aufgenommen.

Abwasser:

Das beim Betrieb der geänderten Tierkörperbeseitigungsanlage (TBA) anfallende Abwasser aus der Fleischbreitrocknung, dem Biofilter, den Abluftwäschern sowie Reinigungsabwässer, Abschlammwasser des Dampfkessels und aus der Produktion der benachbarten Biodieselanlage werden einer biologischen Abwasserbehandlung mit anschließender Ultrafiltration (MBR) zugeführt. Das gereinigte Abwasser soll über die Ultrafiltrationsanlage so gut aufbereitet werden, dass es in das Brauchwassernetz des Lippewerkes eingespeist werden kann. Ist eine Reinigung und Aufbereitung auf Brauchwasserqualität nicht möglich bzw. wird mehr Brauchwasser hergestellt, als verbraucht oder gepuffert werden kann, soll das gereinigte Abwasser/Brauchwasser in das private werkseigene Kanalisationsnetz des Lippewerkes der REMONDIS Production GmbH eingeleitet werden. Von dort wird das Abwasser aus dem Mischwasserkanal über eine Druckrohrleitung in den Abwasserkanal der Emschergenossenschaft gepumpt. Zu diesem Zweck wird ein Abwasserstrom von bis zu max. 332,0 m³/d in das Brauchwassernetz oder die Mischwasserkanalisation eingeleitet.

Für die fachtechnische Prüfung Antrages auf Indirekteinleitung wurden die Anhänge 20 und 31 der Abwasserverordnung zugrunde gelegt. Die Prüfung des Antrages in wasserwirtschaftlicher und -rechtlicher Hinsicht ergab, dass die Genehmigung zur Indirekteinleitung des behandelten Abwassers nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt werden kann. Das anfallende Abwasser darf nur nach Einhaltung der in der Anlage 1 genannten Parameter in die Kanalisation eingeleitet werden.

Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert. Die Nebenbestimmungen sind notwendig, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen. In diesem Zusammenhang ist sicherzustellen, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung des öffentlichen Kanalnetzes, des Betriebs der öffentlichen Kläranlage, des Gewässers, in das die öffentliche Kläranlage einleitet, sowie des Bodens und des Grundwassers unterbleibt.

Wegen der fortschreitenden abwassertechnischen Entwicklung war die Indirekteinleitergenehmigung auf 20 Jahre zu befristen.

Die Antragsunterlagen für die Errichtung und den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage wurden geprüft. Es ist davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage nicht zu besorgen ist. Die erforderlichen Nebenbestimmungen zur Genehmigung für die Abwasserbehandlungsanlage wurden formuliert und in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Landschafts-, Natur- und Artenschutz:

Für das Vorhaben wurden im Rahmen der UVP-Vorprüfung eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung und eine Artenschutzprüfung (ASP) der Stufe I durchgeführt.

Eine Neuversiegelung findet nur auf Rasenflächen innerhalb des vorhandenen Betriebsgeländes statt, welche für den Natur- und Landschaftshaushalt unbedeutend sind.

Die Stickstoff- und Säureeinträge in betroffene FFH-Gebiete im Einwirkungsbereich liegen unter den maßgeblichen Abschneidekriterien für eutrophierende Stickstoffverbindungen und für versauernde Einträge.

Danach lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen für Schutzgebiete offensichtlich ausschließen.

Durch das geplante Vorhaben werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, die die Notwendigkeit einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich machen würden, sind nicht erkennbar. Die vorgelegte ASP ist nachvollziehbar. Eine erforderliche Nebenbestimmung wurde in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Kreislaufwirtschaft und Anlagenbetrieb/Betriebsführung:

Die kreislaufwirtschaftsrechtlichen Belange wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft und entsprechende Nebenbestimmungen dazu sowie auch zur Betriebsführung bzw. zum Anlagenbetrieb wurden formuliert.

Da der Input der Anlage der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates unterliegt und nicht dem Geltungsbereich des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), wurde in den Antragunterlagen ein Verzicht auf die in den bisherigen Genehmigungsbescheiden enthaltenen Abfallannahmekataloge erklärt.

Sicherheitsleistung:

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen sowie keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls auftreten. Um im Fall eines Konkurses das Risiko der öffentlichen Hand, größere Mengen an Abfällen entsorgen zu müssen, zu vermeiden, soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG für diesen Fall bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG die Genehmigung zur Sicherstellung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG mit der Auferlegung einer Sicherheitsleistung verbunden werden. Hierbei ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Anordnung einer Sicherheitsleistung verhältnismäßig ist. Bei der Tierkörperbeseitigungsanlage handelt es sich jedoch nicht um eine Abfallentsorgungsanlage, sodass keine Sicherheitsleistung festzusetzen war.

Bodenschutz inkl. Altlast / Grundwasser / Ausgangszustandsbericht:

Der in Lünen liegende Teil des Grundstückes der Anlage ist bereits seit längerem im Altlastenkataster des Kreises Unna als Altlast registriert. Zuständige Behörde für die beim Kreis Unna eingetragene Altlast ist der Kreis Unna als Untere Bodenschutzbehörde. Auf dem Grundstück in Waltrop erfolgen keine Änderungen bzw. Eingriffe in den Untergrund. Die Prüfung durch die für die Altlast zuständige Bodenschutzbehörde hat ergeben, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen. Erforderliche Nebenbestimmungen für eventuell erfolgende Eingriffe in den Untergrund wurden formuliert und in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Da die Anlage unter die Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante Mengen an gefährlichen Stoffen vorhanden sind und so die Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht. In der Anlage sind zwar relevante gefährliche Stoffe vorhanden, allerdings lässt hier die Einhaltung der Anforderungen an AwSV-Anlagen gemäß dem Erlass des MKULNV vom 25.03.2020 (Az.: IV-2 460.20.01) eine Befreiung von der AZB-Pflicht zu. Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz hier u.a. auch den vorsorgenden Bodenschutz.

Gemäß § 21 Absatz 2a Nr. 1, 3 b) und c) der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Angaben enthalten zu Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung (Nr. 1) sowie Anforderungen an die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser (Nr. 3b) sowie die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat (Nr. 3c).

Die Zeiträume für die Überwachung sind in den Fällen von Nr. 3c so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Im Rahmen der Prüfung dieses Genehmigungsantrags wird die Überwachung des Bodens hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe über die bereits bestehenden AwSV-Anforderungen, das Grundwassermonitoring und die Vorlage eines Sachstandsberichtes (als systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos) als ausreichend angesehen. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden formuliert und in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Veterinärrecht:

Der Antrag wurde aus veterinärrechtlicher Sicht durch das LANUV sowie durch den Kreis Unna als Untere Veterinärbehörde geprüft. Bedenken gegen das Vorhaben und die mit beantragte Zulassung nach Art. 24 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 haben sich bei der Prüfung nicht ergeben. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert und in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Die Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht und kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VIII. Kostent Entscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind gem. § 11 GebG NRW von der Antragstellerin zu tragen. Die Errichtungskosten (E) für die Anlage werden auf 5.340.000 € festgesetzt. Weiterhin ist die Regelung des Betriebes Gegenstand der Änderung.

Nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

22.510,00 €

(in Worten: „zweiundzwanzigtausendfünfhundertzehn Euro und null Cent“)

festgesetzt.

Zahlungshinweis:

Dem Begleitschreiben zu diesem Bescheid liegt ein Zahlungshinweis bei. Bitte überweisen Sie den genannten Betrag bis zu dem in dem Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des dort genannten Kassenzeichens auf das angegebene Konto der Landeshauptkasse NRW.

Nach Fristablauf kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

Begründung der Kostenentscheidung

Diese Verwaltungsgebühr begründet und berechnet sich wie folgt:

Die **Tarifstelle 15a.1.1 b)** des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW sieht für die Entscheidung über die Genehmigung (§§ 4, 6 BImSchG) einer im Anhang 1 der 4. BImSchV genannten Anlage mit Errichtungskosten (E) bis zu 50.000.000 € folgende Gebühr vor:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500\,000 \text{ €})$$

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (5.340.000 \text{ €} - 500\,000 \text{ €}) = 17.270,00 \text{ €}$$

Die Gebühr für die Errichtungskosten nach der Tarifstelle Nr. 15a.1.1 b) würde daher 17.270,00 € betragen.

Da die ausgesprochene Genehmigung gemäß § 13 BImSchG auch weitere erforderliche gebührenpflichtige Entscheidungen umfasst, ist eine **Vergleichsberechnung** durchzuführen, da nach Ziffer 15a.1.1 a) bis c) des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO mindestens die Höchstgebühr festzusetzen ist, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbstständig erteilt worden wäre.

Für die nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen wären nach Auskunft der beteiligten Behörden folgende Gebühren zu erheben gewesen:

- Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden im Sinne von § 65 der Landesbauordnung NRW 2018 (BauO NRW 2018) – Tarifstelle 2.1.2. i. V. m. 2.4.1.3: 5.837,00 €
- Indirekteinleitergenehmigung nach § 59 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – nach Tarifstelle 28.1.1.14a: 1.407,60 €
- Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) für die Abwasserbehandlungsanlage – Tarifstelle 28.1.2.28 a): 4.400,00 €
- Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Dampfkesselanlage – Tarifstelle 11.2.1: 2.476,00 €
- Zulassung nach Art. 24 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Ne-

benprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) – Tarifstelle 23.5.1 i. V. m 23.0.1.bis 23.0.3. je nach Zeitaufwand: i. d. R. durchschnittlich ca. 1.000,00 bis 1.500,00 €

Nach der Tarifstelle 15a.1.1 b) ist somit aufgrund der Vergleichsberechnung die für die Entscheidung über die Genehmigung der wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG ermittelte Gebühr in Höhe von **17.270,00 €** als Verwaltungsgebühr für diese Genehmigung zu berücksichtigen.

Regelung des Betriebs:

Neben der Gebühr nach der Tarifstelle 15a.1.1 b) kann noch eine Gebühr nach der Tarifstelle **15a.1.1 d)** erhoben werden, wenn Gegenstand einer Teil- oder Änderungsgenehmigung auch die Änderung des Betriebes ist. Da sich die Änderung auch auf die Regelung des Betriebes bezieht, wird auch die nach der Tarifstelle 15a.1.1 d) festzulegende Gebühr berücksichtigt.

Die **Tarifstelle 15a.1.1 d)** des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW sieht für die Entscheidung über die Regelung des Betriebs die folgende Gebühr vor:
Gebührenrahmen: 200 bis 6.500 €

Berechnungsformel: $Gebühr = 200 \text{ €} + A \times (6.500 - 200) \text{ €}$

A = Anteil der Rahmengebühr

Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Der Verwaltungsaufwand war wegen wiederholter Nachbesserungen an den Antragsunterlagen bereits im hohen Bereich. Die Bedeutung bzw. der sonstige Nutzen sind hier als hoch anzusehen, da durch die Änderung die Betriebssicherheit und Anlagenverfügbarkeit deutlich erhöht wird. Daher wurde ein Anteil (A) von 80 % des Gebührenrahmens berücksichtigt.

Gebührenberechnung: $200,00 \text{ €} + 0,8 \times (6.500,00 \text{ €} - 200,00 \text{ €}) = 5.240,00 \text{ €}$

Nach dieser Tarifstelle wäre somit eine Gebühr in Höhe 5.240,00 € zu erheben.

Gesamtgebühr

Nach der Tarifstelle 15a.1.1 wäre somit in Summe insgesamt eine Gebühr in Höhe von 17.270,00 € + 5.240,00 € = **22.510,00 €** zu erheben.

Die Verwaltungsgebühr für diese Genehmigung war daher auf **22.510,00 €** festzusetzen.

Hinweise zu weiteren Gebühren:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren für die Abnahmeprüfung nach Errichtung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a) ergeben.

Weitere Gebühren können z. B. durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebühren-tarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen oder durch das LANUV für die Vor-Ort-Besichtigung vor Inbetriebnahme erhoben werden.

IX. Rechtsgrundlagen

AbwV:

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasser-
serverordnung – AbwV)

ArbschG:

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)

ArbStättV:

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

AVV:

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)

AVV Rüb:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts (AVV Rahmen-Überwachung – AVV RÜb)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

BauO NRW 2018:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018)

BauNVO

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

BaustellV:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)

BetrSichV:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)

BlmSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG)

4. BlmSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

9. BlmSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

12. BlmSchV:

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung - 12. BlmSchV)

41. BlmSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BlmSchV)

44. BlmSchV:

Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BlmSchV)

BNatschG:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

ERVV:

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

GefStoffV:

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)

Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung / Industrieemissions-Richtlinie -IE-RL)

KrWG:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)

LärmVibrationsArbSchV:

Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung

LWG:

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)

NachwV:

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV)

TA Lärm:

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)

TA Luft:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)

Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

VermKatG NRW:

Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster - Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW

Verordnung (EG) Nr. 1069/12009:

Verordnung 1069/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)

Verordnung (EU) Nr. 142/2011:

Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

VwVfG NRW:

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

WHG:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

X. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung sowie gegen die Kostenentscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzureichen oder zu Protokoll der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2

VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.
2. Die Einlegung einer Klage hat hinsichtlich der Kostenentscheidung, auch wenn sie sich ausschließlich gegen diese richtet, gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung, d.h. sie entbindet nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der Gebühr.
3. Nach § 42 VwVfG NRW können offensichtliche Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) von Amts wegen berichtigt werden.

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(Greiß)

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.

Bezirksregierung Arnsberg
900-9097526-0100/AAG-0001

Arnsberg, den 05.07.2023

Anlage 1 / Firma Sec Anim GmbH, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen						
ELKA Messst.Nr.: 2221587						
Ifd. Nr.:	Parameter	Amtliche Überwachung nach § 100 WHG			Selbstüberwachung § 61 WHG (Anzahl/Jahr)	Analyseverfahren nach der Anlage zu § 4 der AbwV in der jeweils gültigen Fassung oder sonst. Verfahren
	Anhang 20 und 31 AbwV	Art der Probenahme	Konzentration	Frachtbegrenzung		
1	Anleitung zur Probenahmetechnik					Nr. 1
2	Probenahme von Abwasser					Nr. 2
3	Abwasservolumenstrom		5,3 l/s 9,6 m ³ /0,5h 460 m ³ /d 121.000 m ³ /a		kontinuierlich	Nr. 3
4	pH-Wert	Stichprobe	6,5 - 9,5	-	kontinuierlich	Nr. 341
5	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	0,1 mg/l	-	8	Nr. 302